



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) (22.07.19)

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee (26.08.01)

Ort: St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200

Zeit: Freitag, 18. Januar 2008, 8.30 Uhr bis 15.50 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Gartmann Walter, Mels, Präsident
Altenburger Ludwig, Buchs, Mitglied
Bischofberger Felix, Altenrhein, Mitglied
Brühwiler Markus, Oberbüren, Mitglied
Bürgi Christoph, St.Gallen, Mitglied
Friedl Claudia, St.Gallen, Mitglied
Häne Christoph, Kirchberg, Mitglied
Heim-Keller Seline, Gossau, Mitglied
Hermann Urs, Rebstein, Mitglied
Jud Beat, Schmerikon, Mitglied
Lendi Paul, Mels, Mitglied
Mächler Franz, Wil, Mitglied
Ricklin Roman, Benken, Mitglied
Ritter Werner, Hinterforst, Mitglied
Rutz Köbi, Nesslau Krummenau, Mitglied
Steiner Marianne, Kaltbrunn, Mitglied
Tinner Beat, Azmoos, Mitglied

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:

Dr. Josef Keller, Regierungsrat, Volkswirtschaftsdepartement
Guido Ackermann, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Ralph Dischler, Leiter Rechtsdienst, Finanzdepartement
Urs Pfister, Stabsmitarbeiter, Baudepartement
Claudio Gamma, Juristischer Mitarbeiter, Volkswirtschaftsdepartement

Traktanden:

1. Begrüssung; Mitteilungen des Präsidenten
2. Einführung durch Regierungsrat Dr. Josef Keller
3. Eintretensdiskussion zum Fischereigesetz
4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung zum Fischereigesetz
5. Eintretensdiskussion zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

6. Spezialdiskussion und Beschlussfassung zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee
7. Medieninformation
8. Wahl des Kommissionssprechers

Unterlagen: Kantonsratsbeschluss "Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)" (22.07.19)
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee (26.08.01)
Neues Wasserbaugesetz (Entwurf)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (7)
- Volkswirtschaftsdepartement (2)

1. Begrüssung; Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident der vorberatenden Kommission, **Gartmann-Mels**, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und die Vertreter der Kantonsverwaltung.

Als Grundlage für die Beratung des Fischereigesetzes (22.07.19) diene die Botschaft der Regierung vom 9. Oktober 2007. Für die Beratung des Geschäftes 26.08.01 "Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee" seien den Mitgliedern der vorberatenden Kommission am 9. Januar 2008 der Entwurf des Kantonsratsbeschlusses und die Botschaft der Regierung zugestellt worden. Das Präsidium des Kantonsrates habe dieses Geschäft für dringlich erklärt und der vorberatenden Kommission zugewiesen, nachdem die anderen Konkordatskantone den Beitritt zur geänderten Übereinkunft bereits verabschiedet hätten.

Der Präsident macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass die Beratungen der vorberatenden Kommission vertraulich seien. Urheber einzelner Meinungsäusserungen dürften Dritten nicht bekannt gegeben werden. Die Vertraulichkeit entfalle nach der Rechtsgültigkeit der beiden Vorlagen.

2. Einführung durch Regierungsrat Dr. Josef Keller

Regierungsrat Dr. Josef Keller begrüsst die Anwesenden. Das Fischereigesetz habe eine längere Vorbereitungszeit hinter sich. Die Zuständigkeit dafür habe bis Ende 2007 beim Finanzdepartement gelegen und jetzt im Rahmen der Departementsreform in das Volkswirtschaftsdepartement gewechselt. Die Vorbereitungen seien dementsprechend noch durch das Finanzdepartement erfolgt.

Im Jahr 2006 sei eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt worden, auf deren Grundlage der jetzt vorgeschlagene Gesetzestext basiere. Schwerpunkt des Gesetzes seien fischereirechtliche Belange. Diskussionen habe es insbesondere zur Aufwertung und Renaturierung der Gewässerlebensräume sowie zur Abgrenzung vom Wasserbaugesetz gegeben. Zum Wasserbaugesetz gebe es unbestrittenermassen Überschneidungen. Diese seien bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes geklärt worden, indem man einerseits den ganzen Bereich Finanzierung und Durchführung von Renaturierungen und Renaturierungsprogrammen in das Wasserbaugesetz verlagert und andererseits in Bezug auf den Lebensraumschutz klare Abgrenzungen zwischen Fischerei- und Wasserbaugesetz vorgenommen habe. Zudem seien die verschiedenen Bewilligungsverfahren koordiniert worden.

Um in Kenntnis der Sache entscheiden zu können, sei es notwendig gewesen, einen ersten Entwurf des Wasserbaugesetzes vorzulegen. Aus diesem Grund sei auch Urs Pfister vom Baudepartement anwesend. Dies habe Auswirkungen auf den Zeitplan gezeigt, weshalb das Gesetz nicht mehr im Jahr 2007 ins Parlament habe gebracht werden können. Weiter stelle sich die Frage, weshalb das Fischereigesetz gerade jetzt behandelt werden müsse. Hierbei bitte er zu berücksichtigen, dass das neue Fischereigesetz eigentlich schon lange in petto war. Die Fischereipachten dauerten acht Jahre und man wollte die Neuvergaben nach neuem Recht vornehmen, weshalb die laufenden Pachten mittlerweile dreimal – zurzeit bis Ende 2008 – verlängert wurden. Es mache deshalb Sinn, die neuen gesetzlichen Grundlagen nun möglichst bis Mitte 2008 zu verabschieden. Für ihn sei speziell, dass er das vorliegende Gesetz nun vertrete, obwohl er es nicht vorbereitet habe. Als Einstieg ins Fischereirecht sei dies allerdings eine praktikable Angelegenheit. Die mit der Vorbereitung des Gesetzes betrauten Personen, Ralf Dischler vom Finanzdepartement und Guido Ackermann vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei seien zudem anwesend.

Das bisherige Fischereigesetz bestehe aus nur vier Artikeln. Ein schlankes Gesetz sei zwar grundsätzlich erfreulich. Das Gesetz aus dem Jahr 1927 regle im Grunde aber nur das Regal

im engeren Sinn und delegiere den Rest an die Regierung. Die Regierung habe gestützt auf diese Ermächtigung eine sehr umfangreiche Verordnung erlassen. Auch wenn man heute für schlanke Gesetze einstehe, heisse das nicht, dass derartige Generalermächtigungen den heutigen Vorstellungen von einem Gesetz entsprechen würden. Dies sei nun zu korrigieren. Gewisse Dinge müssten einfach in einem Gesetz geregelt werden. Auch nachher brauche es zwar noch eine Verordnung. Die darin noch zu regelnden Tatbestände seien dann aber definiert. Ferner seien seit Erlass des alten Gesetzes auch das Bundesrecht und das interkantona- le Recht weiterentwickelt worden.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes konzentriere sich auf den fischereilichen Teil im engeren Sinn, nachdem der Renaturierungsteil in das künftige Wasserbaugesetz verschoben worden sei. Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes seien im Detail auf Seite 8 ff. der Botschaft aufgeführt. Einerseits gehe es um die stufengerechte Umsetzung in einem Gesetz und andererseits gehe es um die Anpassung an das mittlerweile geänderte Bundesrecht. Das Gesetz enthalte Grundsätze zum Schutz und der Aufwertung der Lebensräume sowie Grundsätze über die fischereiliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der natürlichen Artenvielfalt. Darüber hinaus würden die Fischereiberechtigungen und Grundsätze der Fischerei geregelt.

Regierungsrat Dr. Josef Keller beantragt der vorberatenden Kommission Eintreten auf die Vorlage und diese an den Kantonsrat weiterzuleiten.

3. Eintretensdiskussion zum Fischereigesetz

Gartmann-Mels dankt Regierungsrat Dr. Josef Keller für die einleitenden Ausführungen. Er eröffnet die Eintretensdiskussion und erteilt dem Sprecher der Grünen das Wort.

Ricklin-Benken erklärt, die **Grünen** seien **für Eintreten** auf die Vorlage.

Mächler-Wil nimmt für die FDP Stellung. Die FDP begrüsse grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Fischereigesetzes, insbesondere begrüsse sie, dass viele von ihr im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachte Anliegen berücksichtigt worden seien. So seien die Renaturierungsmassnahmen neu im Wasserbaugesetz geregelt. Trotzdem werfe der vorliegende Entwurf einige Fragen auf, die in der Spezialdiskussion zu behandeln seien. Mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde stelle sich etwa die Frage, wie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume aussehen solle und wie die Rolle der Gemeindepolizei dabei aussehe. Auch die Bewilligungen rund um das Wasser seien noch genauer anzuschauen. Ausserdem sei man der Ansicht, dass das uneingeschränkte Uferbegehungsrecht in der Form von Art. 18 des Fischereigesetzes zu weit gehe. Auf diese und andere Fragen gehe man in der Spezialdiskussion ein. Die **FDP** sei **für Eintreten** auf die Vorlage.

Friedl-St.Gallen nimmt für die SP Stellung. Das alte Gesetz sei mit vier Artikeln zwar sympathisch aber nicht mehr zeitgemäss. Die SP begrüsse es, dass die Artenvielfalt, der Lebensraumschutz und die Bewirtschaftung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Was der SP nicht gefalle, sei, dass die Renaturierungen vom Fischereigesetz in das Wasserbaugesetz verschoben wurden. Im Fischereigesetz wären diese eigentlich am richtigen Ort gewesen, da das Fischereigesetz ein Lebensraumgesetz darstelle. Über die Fischereifachstelle könnten ökologische Defizite auch wirklich definiert werden. Renaturierungen könnten aber mit nur punktuellen Massnahmen nicht zielführend vorgenommen werden. Dazu sei es notwendig, Gewässer als Ganzes zu betrachten. Gerne würde man dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei hierbei eine tragende Rolle einräumen. Dies gehe aus dem vorliegenden Entwurf zu wenig hervor. Mit den anderen Einzelheiten wie dem dualen System von Pacht- und Patentfischerei könne die SP leben. Beide Systeme hätten Vorteile. Dass die Berufsfischerei nicht selbsttragend sein könne, werde akzeptiert. Wenn die öffentliche Hand diesen Wirtschaftszweig indirekt – beispielsweise durch Besatzmassnahmen – unterstütze, komme dies nicht nur den Berufsfischern zu Gute. Dass den Berufsfischern im Gegenzug Vorschriften gemacht werden, sei gerechtfertigt. Ferner befürworte die SP, dass die Bewirtschaftung auf ökologische Kriterien abgestellt werde. Bei der

Bewilligungspraxis habe man in Bezug auf die Zuständigkeit gewisse Bedenken. Minimalanforderungen an Angler zu stellen, sei grundsätzlich eine gute Regelung. Die Auflösung des Fischereifonds, den man gerne für Renaturierungen zur Verfügung hätte, halte man dagegen für den falschen Weg. Insgesamt sei die **SP für Eintreten** auf die Vorlage.

Steiner-Kaltbrunn nimmt für die SVP Stellung. Sie begrüsse, dass einerseits alle grundsätzlichen Regelungen im Bereich der Fischerei im Gesetzesentwurf enthalten seien, während die Renaturierungen andererseits dem Wasserbaugesetz zugewiesen worden seien. Die SVP habe verschiedene Fragen auf die sie in der Spezialdiskussion zurückkommen werde. Die **SVP sei für Eintreten** auf die Vorlage.

Bischofberger-Altenrhein nimmt für die CVP Stellung. Die CVP sehe die Notwendigkeit zur Ablösung des alten Gesetzes durch ein neues. Auch die CVP habe sich im Rahmen der Vernehmlassung ganz klar dafür ausgesprochen, die Renaturierungen ins Wasserbaugesetz zu verschieben. Die Botschaft enthalte ja dennoch Aussagen zum Schutz des Lebensraumes und zur Förderung der Artenvielfalt. Dies werde also nicht ausgeklammert. Das Gesetz selber sei aus Sicht der CVP etwas lang geraten. Es gebe ja noch genügend übergeordnetes Recht, gerade im Bereich der Berufsfischerei. Hierauf werde in der Detailberatung eingegangen. Die CVP begrüsse es aber insbesondere, dass die Regierung "Ja" zur Berufsfischerei in den Seen sage. Als Altenrheiner komme er persönlich aus einer Gemeinde, in welcher 12 der 15 kantonalen Patente vergeben worden seien. Wichtig sei auch, dass die Ausbildungspflicht für die Angelfischerei nun endlich realisiert werde. Die **CVP sei für Eintreten** auf die Vorlage und werde situativ Abänderungsanträge stellen.

Gartmann-Mels lässt über das Eintreten abstimmen:

Die vorberatende Kommission tritt mit 17:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage ein.

4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung zum Fischereigesetz

Gartmann-Mels eröffnet die Spezialdiskussion. Es wird nach der Reihenfolge der Artikel im Gesetz vorgegangen.

Ritter-Hinterforst ist bei der Durchsicht des Zweckartikels (Art. 1) Verschiedenes aufgefallen. Einerseits stimme die Reihenfolge im Zweckartikel nicht mit der Reihenfolge der Artikel im nachfolgenden Gesetz überein. Der Zweckartikel sei analog zum Bundesgesetz aufgebaut. Das Bundesgesetz sei dann aber im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch wie der Zweckartikel aufgebaut. Die Systematik von Zweckartikel und Gesetz stimme nicht überein.

Zweitens sei in Bst. d nur die Nutzung erwähnt. Ein wesentliches Merkmal der Fischerei sei heute aber, dass die Gewässer nicht nur wie bei den Pfahlbauern genutzt, sondern auch bewirtschaftet werden. In den Art. 1 gehöre deshalb auch die Bewirtschaftung hinein.

Drittens bestehe eine enge Verbindung zwischen Fischerei- und Wasserbaugesetz. Dieser Konnex sei nicht erwähnt. Dies könne zur Auffassung führen, dass es eine fischereiliche und eine wasserbauliche Renaturierung gebe. Die Meinung könne nur sein, dass die Renaturierung und Aufwertung der Lebensräume nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes stattzufinden habe. Ferner sei der Satz "Die politische Gemeinde wirkt bei der Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume mit." unklar. Man wisse nicht, wie und in welchem Umfang und gestützt auf welche Grundlage die politische Gemeinde nun mitwirke. So unbestimmte Formulierungen stifteten Verwirrung und seien in diesem Sinn gefährlich.

Ritter-Hinterforst stellt deshalb folgenden Antrag:

Antrag: Art. 1 sei wie folgt umzuformulieren:
"Der Kanton sorgt für:

- a) Nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände;
- b) Schutz, Verbesserung, Wiederherstellung und Aufbau der Lebensräume der einheimischen Fische, Krebse, Fischnährtiere und anderer im Wasser lebender Kleintiere (im Folgenden Wassertiere) gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes;
- c) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Wassertiere;
- d) Schutz bedrohter Arten und Rassen von Wassertieren.

Die politische Gemeinde wirkt bei der Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes mit."

Die Umstellung bedeute nicht, dass der Schutz der Natur und der bedrohten Arten zurückgestuft werde. Vielmehr gehe es darum, ein Gesetz, das fast nur von Patenten, Bewilligungen und Regalgebühren handle, systematisch entsprechend aufzubauen.

Tinner-Azmoos erachtet die Formulierung der Mitwirkung der politischen Gemeinden im Gesetzesentwurf für ungenügend, da zu wenig präzise. Die Formulierung von Ritter-Hinterforst könne von den Gemeinden aber sicher mitgetragen werden.

Friedl-St.Gallen gefällt die von Ritter-Hinterforst vorgeschlagene Reihenfolge, die mit der Bewirtschaftung beginnt, nicht. Sie schläge vor, man solle einfach den Abschnitt V. des Gesetzes nach vorne nehmen. Sie störe sich aber grundsätzlich auch daran, dass die Reihenfolge im Zweckartikel mit der Reihenfolge der nachfolgenden Artikeln nicht identisch sei.

Regierungsrat Dr. Josef Keller zeigt Verständnis für die rechtsästhetischen Überlegungen. Er habe aber auch Verständnis dafür, dass der Schutzgedanke an erster Stelle stehen solle. Er schläge vor, dass man doch einfach den Abschnitt V. nach vorne nimmt.

Ralph Dischler erklärt, man dürfe keine übersteigerten Erwartungen an einen Ziel- bzw. Zweckartikel haben. Zweckartikel seien relativ allgemein gehalten. Das Fischereigesetz habe sich zudem bei gewissen Elementen am anfangs der 90er Jahre erlassenen Jagdgesetz orientiert. Die beiden Tätigkeiten seien sich recht ähnlich. Zudem könne das Bundesgesetz gerade bei einem kantonalen Regal nun nicht unbedingt als Beispiel genommen werden. Irgendwo müsse das Regal im kantonalen Gesetz ja eingebaut werden.

Ritter-Hinterforst entgegnet, ihm sei es egal, ob die Systematik in seinem Sinn oder gemäss dem Vorschlag von Friedl-St.Gallen hergestellt werde. Wesentlich scheine ihm, dass die Systematik des Gesetzes stimme. Die verkehrte Systematik des Jagdgesetzes solle die Kommission nun nicht daran hindern, es im 21. Jahrhundert besser zu machen. Bezüglich dem Bundesgesetz sei ihm auch klar, dass dieses das Regal nicht regeln könne, es sei aber augenfällig, dass der Redaktor des Gesetzesentwurfes das Bundesgesetz berücksichtigt habe. Es gelte ferner zu berücksichtigen, dass die Systematik des Gesetzes auch mit der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen etwas zu tun habe. Er wolle die Systematik deshalb hergestellt haben. Auch der Satz über die politischen Gemeinden könne Fragen aufwerfen, wenn er im Zweckartikel stehe. Entweder gehöre die Rolle der politischen Gemeinden hinten näher ausgeführt oder gestrichen.

Guido Ackermann zeigt Verständnis für die Voten. Den Lebensraumschutz hätte er aber gerne am Anfang des Artikels. Über die Umstellung im Gesetz hinten könne man diskutieren. Bei den Gemeinden sei die Meinung gewesen, dass diese nicht nur bei der Renaturierung mitwirken sollten, sondern auch bei Baubewilligungen und Veranstaltungsbewilligungen involviert seien.

Hermann-Rebstein würde sich gegen eine Umstellung des Zweckartikels im Sinn des Antrags Ritter-Hinterforst wehren. Er möchte wissen, ob der von Ritter-Hinterforst vorgeschlagene Verweis auf das Wasserbaugesetz zu allfälligen Einschränkungen bei den Renaturierungen führen würde.

Jud-Schmerikon führt aus, die CVP habe schon im Rahmen der Vernehmlassung beantragt, die Mitwirkung der Gemeinden näher auszuführen. Dies sei nicht geschehen. Als Gemeinderat einer Gemeinde mit Seeanstoss könne er sagen, dass eine Gemeinde im direkten Ufergürtel ohnehin nichts zu sagen habe. Dieser liege eigentlich in der kantonalen Hoheit und was die Flüsse und Bäche anbelange, da habe er zumindest in der Gemeinde Schmerikon in der Regel auch nichts zu sagen. Ihm fehle die Präzisierung, was man denn nun genau mit dieser Floskel im Zweckartikel von den Gemeinderäten erwarte. In der Praxis sei diese Floskel völlig wirkungslos. Ansonsten sehe er im beantragten Verweis auf das Wasserbaugesetz zumindest einen Hinweis darauf, was die Gemeinderäte zu tun hätten. Zudem sei er dafür, die "Bewirtschaftung" in das Gesetz einzubauen. Dies einerseits im Hinblick darauf, dass die Pacht- und Patentartikel das halbe Gesetz in Anspruch nehmen würden und andererseits die Fischzuchtanstalten, welche der Bewirtschaftung dienten, auch Kosten verursachten. Die Fischzuchtanstalten seien wichtig, damit überhaupt noch Pachteinnahmen erzielt werden könnten. In Bezug auf die Gemeinden unterstütze er den Antrag von Ritter-Hinterforst. Alternativ sei die entsprechende Passage im Gesetz ganz zu streichen.

Ritter-Hinterforst führt aus, keine Auslegungsmethode sei in der Lage, den jetzigen Wortlaut des Gesetzesentwurfs mit den Schlussfolgerungen von Guido Ackermann in Verbindung zu bringen. Der Satz "Die politische Gemeinde wirkt bei der Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume mit." habe weder etwas mit Veranstaltungen noch mit Baubewilligungen zu tun. Er warne nochmals dringend davor, Sätze einzubauen, bei denen niemand – auch nicht mit den gängigen Auslegungsmethoden – sagen kann, was sie bedeuteten. Entweder verweise man wie in seinem Antrag auf das Wasserbaugesetz oder sonst müsse weiter hinten im Gesetz klipp und klar stehen, wo die Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten der Gemeinden bestünden.

Steiner-Kaltbrunn unterstützt das Votum von Jud-Schmerikon. In der Botschaft stehe, dass ein Handlungsbedarf bestehe. In der Botschaft werde dann die Gewässerverschmutzung dafür verantwortlich gemacht. Der Grund für den Mangel an Fischen liege doch im zu sauberen Wasser. Davon rede niemand. Sie habe schon beim saubersten See Europas Ferien gemacht. Darin sei kein Fisch mehr gewesen. Ohne Nahrung könne kein Fisch leben. Früher habe es im Linthkanal hervorragende Fische gehabt, als dort noch von der Firma Kunz Blut eingeleitet wurde. Renaturierungen alleine brächten keine Fische.

Friedl-St.Gallen erklärt, es gebe kein zu sauberes Wasser. Wasser sei von Natur aus sauber. Zustände wie in den 60er Jahren wünsche sie sich nicht zurück. Blut in einen Bach einzuleiten fände sie ekelhaft. Sie halte die Revitalisierungen für das "a und o". Darüber werde man später in der Sitzung noch diskutieren.

Ricklin-Benken erklärt, es habe schon vor Millionen von Jahren eine riesige Artenvielfalt geherrscht, bevor überhaupt je ein Mensch aufgetaucht sei. Die Artenvielfalt sei sicher durch den Mensch zurückgegangen. Das Linthgebiet sei auf sauberes Wasser angewiesen. Der Mensch könne notfalls ohne Fische leben, aber sicher nicht ohne gutes Wasser.

Altenburger-Buchs entgegnet Steiner-Kaltbrunn, seine Erfahrungen seien anders. Im Werdenberg habe man mit einfachen Massnahmen sehr viele Gewässer revitalisiert und eine starke Verbesserung der Artenvielfalt sowie eine ökologische Aufwertung festgestellt.

Guido Ackermann korrigiert seine Aussage zu den Gemeinden. Er sei einer früheren Fassung aufgesessen. Ritter-Hinterforst habe Recht. Die jetzige Fassung beziehe sich nur noch auf die "Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume".

Ralph Dischler führt aus, er habe nichts dagegen, den Art. 1 Abs. 2 zu streichen. Er weise aber aus rechtshistorischer Sicht darauf hin, dass früher immer der "Staat" verwendet wurde, ohne dass man so genau wusste, ob nun der Kanton oder die Gemeinden gemeint seien. Irgendwann habe dann der Grosse Rat entschieden, sauber zwischen Kanton und politischer Gemeinde zu unterscheiden. Die Zusammenarbeit finde im Grunde ja schon seit Jahrzehnten

statt. Falls Art. 1 Abs. 2 aber zu sehr störe, könne man die Gemeinde im Zweckartikel auch streichen.

Urs Pfister erklärt, er sei wegen dem Wasserbaugesetz anwesend. Man habe nun viel von Renaturierung gesprochen. Der Entwurf des Wasserbaugesetzes sehe die Renaturierung bereits im Zweckartikel vor. Zudem seien die verschiedenen Verfahren ausgeführt, dies gelte auch für die Zuständigkeiten.

Tinner-Azmoos kommt auf die finanzielle Beteiligung zurück. Aus Sicht der Gemeinden sei es unbestritten, dass Revitalisierungen unterstützt würden und die Gemeinden dabei auch mitwirkten. Die Gemeinden wollten am Ende nur nicht über die Generalklausel auf das Maximum verpflichtet werden. Schutzverordnungen seien im Baugesetz geregelt. Aus der eigenen Gemeinde könne er sagen, dass die entsprechenden Wasserläufe in die Schutzverordnungen aufgenommen wurden.

Rutz-Nessler meint, man liege gar nicht so weit auseinander. Der Zweckartikel dürfe natürlich nicht zu lang sein. Wenn man aber einerseits die Bewirtschaftung einbringe und andererseits den Abs. 2 streiche, könne er damit leben.

Bürgi-St.Gallen möchte noch klar stellen, dass man in den neueren Gesetzen aufgrund der neuen Kantonsverfassung von Kanton und Gemeinden rede. Auch früher habe man aber unter Staat immer nur den Kanton verstanden. Diese Feststellung sei wichtig, da heute noch viele Gesetze vom "Staat" reden würden.

Regierungsrat Dr. Josef Keller möchte zu einem Schluss kommen. Er sei mit Folgendem einverstanden: Die Reihenfolge von Art. 1 solle unverändert bleiben. Er finde, der wichtige Schutzgedanke solle als erstes erwähnt werden. Dafür könne man den Abschnitt V. "Schutz und Förderung" nach vorne nehmen und zum Abschnitt Ibis. machen. So stimme die Systematik von Zweckartikel und Gesetz überein. Zweitens könne in Bst. d zusätzlich die "Bewirtschaftung" eingebaut werden. Der Bezug zum Wasserbaugesetz scheine ihm noch präzise, dazu müsse er aber noch seine Spezialisten fragen. Als ehemaliger Gemeindepräsident habe er zudem Verständnis für die Anliegen der Gemeinden. Er glaube aber, Abs. 2 könnte grundsätzlich auch gestrichen werden.

Ritter-Hinterforst verweist auf Art. 98 des Baugesetzes: "Als Schutzgegenstände sind zu erhalten...". Das Verhältnis zwischen Art. 98 Baugesetz und Art. 1 Fischereigesetz dann festzustellen, gebe für dreissig junge Juristen zusätzliche Arbeitsplätze. Dies könne nicht das Ziel sein.

Guido Ackermann führt aus, mit nachhaltiger Nutzung sei auch Bewirtschaftung gemeint. Dies gehe aus der Botschaft hervor. Man könne dies aber gerne noch besser zum Ausdruck bringen. Unter Renaturierung seien im Grunde alle Massnahmen zu verstehen, die zur Aufwertung des Lebensraums beitragen. Diese müssten nicht zwingend baulicher Natur sein. Letzteres gelte es zu bedenken, wenn man nun einfach alles ins Wasserbaugesetz verschieben wolle.

Regierungsrat Dr. Josef Keller schlägt vor, Abs. 1 zu belassen und den Abs. 2 durch einen Verweis auf das Wasserbaugesetz zu ersetzen. So gebe es eine klare Abgrenzung und keine Lücke.

Hermann-Rebstein unterstützt den Vorschlag von Regierungsrat Dr. Josef Keller. Zum von Ritter-Hinterforst erwähnten Baugesetz fügt er an, dass dort zwar diesbezüglich schon etwas stehe, mit dem Baugesetz habe man ja aber gerade auch die Verbauungen bewilligt, die man jetzt durch Renaturierungen wieder rückgängig zu machen versuche. Für ihn sei deshalb wichtig, dass man bezüglich Renaturierung nun nicht einfach nur auf das Wasserbaugesetz verweise und er frage sich, was wohl geschehe, wenn die Wasserbaugesetzkommission die Renaturierungen bei ihrer Beratung einfach aus dem Wasserbaugesetz werfe.

im Kanton Zürich um die roten Sumpfkrebse. Weiter will er wissen, ob die Gemeinde aufgrund von Art. 1 Abs. 2 nun auch für die Entfernung des angeschwemmten Materials herangezogen werde.

Guido Ackermann erklärt, das Hauptproblem bei den fremden Arten sei, welche Massnahmen überhaupt ergriffen werden könnten. Es handle sich hier primär um ein fachliches Problem und weniger um ein Problem der gesetzlichen Grundlage. Würden fremde Arten bewusst ausgesetzt, dürften diese entfernt werden, da es dazu einer Bewilligung bedürft hätte.

Tinner-Azmoos stellt den Antrag, Absatz 2 sei zu streichen:

Antrag: Art. 1 Abs. 2 sei zu streichen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller möchte vorwärts machen. In Art. 2 des Wasserbaugesetzes stehe auch "Dieser Erlass bezweckt:". Er fügt an, der Verweis auf das Wasserbaugesetz sei noch gar nicht möglich, da der Kanton das entsprechende Wasserbaugesetz noch gar nicht erlassen habe. Die Schnittstelle zwischen Fischereigesetz und Wasserbaugesetz könne deshalb erst im neuen Wasserbaugesetz definiert werden.

Ritter-Hinterforst hält an seinem Antrag nur in Bezug die "Bewirtschaftung" fest. Werde der Antrag Tinner angenommen, so sei sein Antrag nun auch bezüglich Abs. 2 obsolet.

Gartmann-Mels lässt über den Text von Art. 1 in der Version gemäss Antrag Bürgi, Antrag Tinner und Antrag Ritter (reduziert auf "Bewirtschaftung") abstimmen:

Antrag Bürgi: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Antrag Tinner: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Antrag Ritter (Bewirtschaftung): 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Ritter-Hinterforst äussert sich zum Artikel 2 "Geltungsbereich". Die Formulierung, der Erlass gelte für alle öffentlichen und privaten Gewässer, führe zu Problemen. Es gebe Wasserbaugesetze, die Unterscheidungen zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vorsehen. Im vorgelegten Entwurf des Wasserbaugesetzes gebe es diese Unterscheidung nicht. Er sei deshalb gegen diese Unterscheidung im Fischereigesetz und stelle folgenden Antrag:

Antrag: Art. 2 sei wie folgt umzuformulieren:

"Dieser Erlass gilt für alle ___ Gewässer.

Ausgenommen sind Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Wassertiere auf natürliche Weise nicht gelangen können."

Bürgi-St.Gallen erläutert, die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern gebe es im Gewässernutzungsgesetz. Im Wasserbaugesetz gebe man diese Unterscheidung aber auf. Letzteres gelte für alle Gewässer. Er schliesse sich dem Antrag Ritter-Hinterforst deshalb an, auch wenn das Bundesgesetz zur Fischerei die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung verwende.

Guido Ackermann erklärt, die Absicht sei gewesen, keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern zu machen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller legt Wert darauf, dass Art. 2 im Resultat für alle Gewässer gilt. Wie das genau ausformuliert werde, spiele für ihn keine Rolle.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Ritter abstimmen:

<u>Antrag Ritter (Art. 2):</u>	14 Ja-Stimmen
	2 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

Friedl-St.Gallen fragt, was in Artikel 2 Abs. 3 genau unter "Vorbehalten bleiben" verstanden werde.

Ralph Dischler antwortet, es sei zu berücksichtigen, dass internationale und interkantonale Vereinbarungen gleichwohl gelten würden. In den interkantonalen Vereinbarungen gebe es dann beispielsweise auch Regeln über die Freiangelfischerei.

Steiner-Kaltbrunn stellt eine Verständnisfrage. Man diskutiere bereits heute auch eine Übereinkunft zum Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Gehe sie richtig in der Annahme, dass solche Vereinbarungen dann dem Gesetz vorgehen würden. Die Frage wird von verschiedener Seite mit "Ja" beantwortet.

Jud-Schmerikon stellt ebenfalls eine Verständnisfrage. Stimme es, dass alles was hier jetzt besprochen werde, eigentlich nur für den Kern des Kantons St.Gallen gelte, während alle Gewässer an der Peripherie durch internationale und interkantonale Vereinbarungen geregelt seien, bei denen letztlich die verschiedenen Fischereikommissionen das Sagen hätten.

Guido Ackermann erläutert, das Freiangelrecht sei althergebracht und werde auch in den Vereinbarungen berücksichtigt. Die Tierschutzrecht solle auch für die Freiangelfischerei gelten. Weiter sei das Gesetz insofern von Bedeutung für die Vereinbarungen, als dass man natürlich eine möglichst einheitliche Lösung anstrebe und entsprechend auch versuche, Vereinbarung dem neuen Gesetz entsprechend abzuschliessen.

Rutz-Nessler möchte bezüglich Art. 4 "Vorkaufsrecht" wissen, ob die privaten Fischereirechte ursprünglich dem Kanton gehörten. Falls nicht, möchte er wissen, wieso dem Kanton ein Vorkaufsrecht zustehen sollte.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, es handle sich hierbei um ehehafte Rechte, sogenannte Fischenzen, die es schon vor dem Kanton St.Gallen gegeben habe. Das Kloster Wurmsbach, das es seit dem 13. Jahrhundert gebe, habe etwa eine solche Fischenz.

Rutz-Nessler möchte wissen, wieso der Kanton auf diese Fischenzen denn nun ein Vorkaufsrecht wolle, wenn er diese doch gar nie besass.

Guido Ackermann erklärt, die Fischerei solle grundsätzlich möglichst vielen Leuten zugänglich gemacht werden. Falls ein Gewässer "frei" werde – was allerdings in den letzten 50 Jahren nicht der Fall gewesen sei – so solle der Kanton die Möglichkeit erhalten, das Gewässer möglichst vielen Fischern zugänglich zu machen. Die meisten dieser mit Fischenzen versehenen Gewässer seien von der Grösse her gesehen aber unbedeutend.

Jud-Schmerikon bemerkt, die Pachtvergaben seien furchtbar intransparent. Die Vetterliwirtschaft werde durch das Vorkaufsrecht und die anschliessenden Vergaben noch gefördert.

Bürgi-St.Gallen sieht hier ein Missverständnis. Die privaten Rechte nach Art. 4 gingen dem Gesetz und dem darin aufgestellten Vergabeverfahren vor. Mit dem Vorkaufsrecht solle es nun gerade ermöglicht werden, dass der Kanton diese Gewässer überhaupt neu vergeben könne. Insofern käme Art. 4 dem Anliegen von Jud-Schmerikon eigentlich entgegen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, diese Fischenzen seien im Grunde Ausnahmen vom Regal. Der Kanton stelle mit dem Vorkaufsrecht nichts anderes als das Regal wieder her. Das habe mit Vetterliwirtschaft gar nichts zu tun.

Steiner-Kaltbrunn fragt sich, ob das auch bei Berufsfischern gelte, die ihr Gebiet erweitern wollten und durch das Vorkaufsrecht des Kantons daran gehindert würden.

Lendi-Mels stellt die Frage, wie es sei, wenn die Fischenz innerhalb einer Familie weitergegeben werde und ob das dann eine Veräusserung sei.

Bürgi-St.Gallen erklärt, der Erbfall sei kein Vorkaufsfall. Sterbe der Vater, gehe die Fischenz automatisch an die Nachkommen weiter. Wolle der Vater die Fischenz dagegen verkaufen, so sei nicht einzusehen, wieso der Kanton nicht an die Stelle eines beliebigen Dritten solle treten können. Auch mit Berufsfischern hätten diese paar wenigen ehehaften Rechte nichts zu tun.

Pause

Gartmann-Mels begrüsst die Anwesenden nach der Pause und fährt mit der Sitzung fort. Es werden zunächst die Artikel 24 bis 34 besprochen, die mit dem gesamten Abschnitt V. nach vorne genommen wurden.

Ritter-Hinterforst hat zu Art. 24 drei Fragen. Erstens sei ihm das Verhältnis von Art. 24 Fischereigesetz zu Art. 98 Baugesetz nicht klar. Zweitens wisse er nicht, was unter dem Begriff "Uferpartien" zu verstehen sei und drittens sähen sowohl Baugesetz als auch Bundesfischereigesetz eine Interessenabwägung bei der Beseitigung von Schutzgegenständen vor. Er frage sich nun, ob eine Interessenabwägung auch im Rahmen von Art. 24 des Entwurfes möglich sei oder ob der Schutz hier absolut gelte.

Ralph Dischler führt aus, der Wortlaut sei mit dem Bundesgesetz identisch. Man habe damit den Auftrag des Bundes, der schreibe, "Die Kantone sorgen dafür, dass.." wortgenau umgesetzt.

Bürgi-St.Gallen sieht schon noch gewisse Unterschiede zum Bundesrecht. Er halte es für eine Verschärfung, weil hier eben nicht stehe, "Die Kantone sorgen dafür...".

Guido Ackermann antwortet Ritter-Hinterforst, im Bundesgesetz sei eine Interessenabwägung vorgesehen. Das Bundesgesetz gelte ja sowieso. In Art. 24 werde die Zielsetzung einfach nochmals zum Ausdruck gebracht.

Bürgi-St.Gallen kann sich Guido Ackermanns Ansicht inhaltlich anschliessen, finde diese im Gesetz aber nicht korrekt formuliert wieder.

Tinner-Azmoos schliesst sich Bürgi-St.Gallen an. Er frage sich, ob man die Formulierung nicht ändern und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 zusammenführen könne. Er stelle in diesem Sinn folgenden Antrag:

Antrag: In Art. 24 sei "zu erhalten" zu ersetzen durch "zu schützen"

Ritter-Hinterforst sieht ein Problem in der Rechtsanwendung. Die Bundesregelung sei im Grunde ausgewogen. Nun werde ein Teil, aber eben nur ein Teil der Bundesregelung, insbesondere ohne die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung, ins kantonale Recht übernommen. Sobald man einen Fall habe, der nicht unter das Bundesrecht falle, stelle sich die Frage, ob nun wirklich keine Ausnahme möglich sei. Er stellt deshalb folgenden Antrag:

Antrag: Art. 24 sei zu streichen und dafür ein Verweis auf Art. 7 Bundesfischereigesetz vorzunehmen.

Ralph Dischler erklärt, es treffe zu, dass der Wortlaut nicht genau identisch sei. Dies liege aber daran, dass der Kanton ja selbst nicht schreiben konnte "Die Kantone sorgen dafür...". Im Übrigen sei der Wortlaut identisch.

Regierungsrat Dr. Josef Keller möchte zum Schutz des Lebensraumes im Gesetz etwas aussagen und will dazu das Bundesgesetz möglichst präzise übernehmen.

Urs Pfister zitiert die Schutzgegenstände in Art. 98 Baugesetz.

Bürgi-St.Gallen stellt die grundsätzliche Frage, ob es Aufgabe des kantonalen Rechts sei, einfach das Bundesrecht zu wiederholen. In aller Regel tue man das nicht. Was sei die Überlegung dahinter. Müsse man das wiederholen, weil es heisst "Die Kantone sorgen dafür...".

Ralph Dischler antwortet, der Inhalt von Art. 24 sei tatsächlich gering. Der Bund schreibe diesen Artikel allerdings vor. Man habe nicht mehr und nicht weniger damit regeln wollen, als das, was der Bund verlange.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, der Bundesgesetzgeber sei eben auch nicht immer sehr klar und verständlich. Hier spreche der Bundesgesetzgeber davon, dass die Kantone dafür "zu sorgen" hätten. Insofern gebe der Bund hier den Kantonen einen Auftrag. Diese Zielsetzung werde hier durch das Abschreiben umgesetzt. Er mache beliebt, genau das zu regeln, was der Bund verlangt und sich möglichst an dessen Wortlaut zu orientieren.

Häne-Kirchberg sieht im Vorschlag durchaus eine Prioritätenordnung, die zusätzlich zur Bundesregelung dazu komme, indem der Kanton zunächst die Gewässer und dann "insbesondere" noch Bachläufe und Uferpartien erwähne.

Brühwiler-Oberbüren hat Verständnis für das Anliegen von Ritter-Hinterforst in Bezug auf die Kritik an dem so absolut daherkommenden Wortlaut von Art. 24.

Ritter-Hinterforst hält an seinem Streichungsantrag und Verweis auf das Bundesrecht fest. Im Vollzug werde mit Art. 24 ein Problem geschaffen. Welchen Artikel werde die Baubehörde einer Gemeinde wohl anwenden, wenn er einen Fall bei ihr anhängig habe. Art. 7 ff. Bundesfischereigesetz, Art. 98 Baugesetz oder Art. 24 Fischereigesetz, der als einziger keine Interessenabwägung vorsehe. Eine normale Gemeindebaubehörde sei mit diesem Auslegungsproblem überfordert. Selbst Juristen hätten mit diesem Auslegungsproblem Mühe, wenn sie nicht darauf spezialisiert seien.

Guido Ackermann erläutert, die Meinung sei gewesen, auch gemäss kantonalem Recht eine Interessenabwägung durchzuführen. Grundsätzlich sollten diese Gewässer aber erhalten bleiben. Die Idee sei, ein besonderes Augenmerk auf die erwähnten Gewässer zu legen. Absolut sei der Wortlaut jedenfalls nicht zu verstehen gewesen.

Ritter-Hinterforst schliesst sich Guido Ackermann insofern an, als dass man bezüglich Schutzzumfang in einem Absatz 3 auf das Bundesgesetz verweisen könnte.

Steiner-Kaltbrunn findet, es würde genügen, wenn man "Die Gewässer sind..." am Anfang streiche und mit "Bachläufe, Uferpartien und..." beginne.

Regierungsrat Dr. Josef Keller findet, es brauche Art. 24 im Gesetz. Der Bund sage nur "Die Kantone sorgen dafür", weshalb der Kanton noch eine Regelung zu erlassen habe. Mit "Bachläufe, Uferpartien und..." zu beginnen sei richtig.

Bürgi-St.Gallen will wissen, ob es Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen gebe, die nicht dem Laichen und Aufwachsen von Fischen dienen.

Guido Ackermann erläutert was Fischgewässer sind. Was der Fisch zum Leben brauche, könne nicht darauf reduziert werden, wo er sich gerade aufhalte.

Bürgi-St.Gallen findet, dann seien aber letztlich alle Gewässer mit dem Laichen und Aufwachsen verbunden und müssten gemäss dem Gesetzesentwurf erhalten bleiben.

Lendi-Mels findet, gemäss dem Wortlaut des Entwurfs sei in absoluter Weise alles zu erhalten. Er fragt, ob man dies nicht aufweichen könnte, indem man in das Gesetz einbaut: "...sind nach Möglichkeit zu erhalten."

Ralph Dischler erklärt, Guido Ackermann habe nun die Definition des Fischgewässers erläutert. Dies sei hier nicht ganz korrekt. Er habe sich deshalb streng an die Formulierung des Bundesgesetzes gehalten – nicht mehr aber auch nicht weniger. Seinem Verständnis nach sei unter "zu erhalten" im Übrigen auch nicht ausgeschlossen, dass Eingriffe vorgenommen würden, solange das Gewässer dabei grundsätzlich erhalten bleibe.

Tinner-Azmoos stellt den Ordnungsantrag, die Beratung um Art. 24 auszusetzen und nach dem Mittag weiterzuführen. Er könne aus dem bisher Gesagten ableiten, dass kein absoluter Schutz vorgesehen sei.

Ordnungsantrag: Die Beratung von Art. 24 sei auf den Nachmittag zu verschieben.

Friedl-St.Gallen findet, im Grunde sei man sich doch einig, dass die Gewässer grundsätzlich erhalten bleiben sollen, aber eine Ausschliesslichkeit nicht gewünscht sei. Das könne doch nicht so schwierig zu formulieren sein. Sie sähe gerne einen strengen Schutz, wenn allerdings in der jetzigen Formulierung das einzige Problem gesehen werde, könne sie sich auch mit einer anderen Formulierung abfinden. Ein Abwägen finde schliesslich oft und in verschiedenen Bereichen statt.

Häne-Kirchberg findet, es gebe keine Formulierung, in der ein Teil der Gewässer erhalten bleibe und ein anderer Teil nicht. Jede Art von Bach habe eine bestimmte Rolle im Gesamtsystem, vielleicht habe aber nicht jeder Bach die gleiche Art von Schutz nötig.

Urs Pfister schlägt vor, Art. 98 Baugesetz zu beachten, wonach heute schon alle Gewässer geschützt seien. Man könnte deshalb im Gesetz auf Art. 98 Baugesetz verweisen, bei dessen Umsetzung jeweils eine Interessenabwägung durchgeführt werde.

Bürgi-St.Gallen möchte von Urs Pfister wissen, wie der Begriff "Erhalten" in Art. 98 Baugesetz zu verstehen sei.

Urs Pfister erklärt, "Erhalten" nach Art. 98 Baugesetz bedeute grundsätzlich "Keine Eingriffe". Die Beseitigung oder Beeinträchtigung ist aber zulässig, wenn sich ein "gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis" nachweisen lässt.

Brühwiler-Oberbüren bekundet Mühe damit, wenn man jetzt einfach nur auf ein anderes Gesetz verweist. Das Baugesetz werde auch überarbeitet. Er möchte deshalb Art. 24 entschärfen und stellt folgenden Antrag:

Antrag: Art. 24 ergänzen mit "soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen".

Häne-Kirchberg unterstützt den Antrag Brühwiler.

Regierungsrat Dr. Josef Keller ist gegen einen Verweis auf Art. 98 Baugesetz. Man sei im Fischereigesetz. Es seien die fischereilichen Gesichtspunkte zu regeln und nicht ein allumfassendes Umweltschutzgesetz zu schaffen. Er fragt Guido Ackermann, ob er mit dem Antrag Brühwiler arbeiten könnte.

Guido Ackermann könnte mit der vorgeschlagenen Ergänzung leben.

Bürgi-St.Gallen wirft ein, man mache gerade einen grossen Fehler. Die Formulierung gemäss Antrag Brühwiler bringe so ein Durcheinander zwischen kantonaler und bundesrechtlicher Regelung mit sich, dass am Ende niemand mehr wisse, wer, wann, wie, wo, was zu machen habe.

Hermann-Rebstein empfiehlt, mit der Formulierung von Art. 24 jetzt einfach das zu tun, wozu der Bund den Kanton mit der Formulierung "Die Kantone sorgen dafür..." verpflichtet.

Gartmann-Mels lässt zunächst über den Ordnungsantrag von Tinner-Azmoos (Verschiebung auf den Nachmittag) abstimmen:

Ordnungsantrag Tinner:
4 Ja-Stimmen
13 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Gartmann-Mels stellt die Anträge Tinner-Azmoos ("zu schützen") und Ritter-Hinterforst (Verweis auf das Bundesrecht) gegenüber:

Anträge:
4 Antrag Tinner
11 Antrag Ritter
2 Enthaltungen

Gartmann-Mels stellt nun die Anträge Ritter-Hinterforst (Verweis auf das Bundesrecht) und Brühwiler-Oberbüren (Interessenabwägung einfügen) gegenüber:

Anträge:
8 Antrag Ritter
8 Antrag Brühwiler
Gartmann-Mels entscheidet für den
Antrag Ritter

Regierungsrat Dr. Josef Keller schlägt vor, den Antrag Ritter-Hinterforst wie üblich dem jetzigen Text gegenüber zu stellen, wobei im jetzigen Text "Die Gewässer sind zu erhalten, insbesondere" gestrichen werden sollte, damit der Text genau der bundesrechtlichen Vorgabe entspreche.

Gartmann-Mels stellt den Antrag Ritter-Hinterforst (Verweis auf das Bundesrecht) dem Vorschlag von Regierungsrat Dr. Josef Keller (Abgeänderte Version von Art. 24 ohne "Gewässer") gegenüber:

Anträge:
6 Antrag Ritter
9 Art. 24 Version Keller
2 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Friedl-St.Gallen möchte in einem Art. 25bis die Renaturierungsprogramme wieder aufnehmen, so wie sie bereits einmal in der Vernehmlassungsvorlage enthalten waren. Sie wolle diese dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zuweisen. Sie stellt deshalb, bevor sie nähere Ausführungen zum Wortlaut mache, den Antrag, darüber abzustimmen, ob die Renaturierungsprogramme wieder in das Gesetz aufgenommen werden sollten:

Antrag: Wiederaufnahme der Renaturierungsprogramme.

Regierungsrat Dr. Josef Keller beantragt, dies sei abzulehnen. Die Regierung habe aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens die Renaturierungsprogramme dem Wasserbaugesetz zugewiesen. Die Regelung im Wasserbaugesetz sei richtig. Das Volkswirtschaftsdepartement werde sorgsam darauf achten, dass den fischereilichen Belangen bei den Wasserbauprogrammen Rechnung getragen werde. Das sei auch so mit dem Baudepartement abgesprochen.

Friedl-St.Gallen findet, die ursprünglich in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung sei ja auch nicht in den luftleeren Raum gebaut worden. Eine Umsetzung der Renaturierungsprogramme im Fischereigesetz sei sehr wohl möglich.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Friedl-St.Gallen (Renaturierungsprogramm) abstimmen:

Antrag Friedl:

3 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung weiter.

Tinner-Azmoos fragt, wer denn nun zuständige Behörde nach Art. 26 sei und ob in Art. 26 Abs. 1 Bst. a nicht der Begriff "Raumplanung" genügen würde.

Urs Pfister antwortet, die vorgeschlagene Begrifflichkeit sei durchaus üblich.

Friedl-St.Gallen findet, die Zuständigkeiten seien in einem Gesetz regelmässig besonders schwer zu lesen. Sie wolle Guido Ackermann grundsätzlich fragen, ob die in Art. 26 vorgesehene Regelung ausreiche, damit sich die Fischerei Gehör verschaffen könne.

Guido Ackermann antwortet, er sei der Meinung, die Instrumente, die er benötige, seien durch Art. 26 abgedeckt.

Bürgi-St.Gallen ist nicht klar, wie Art. 26 Abs. 1 Bst. d konkret umgesetzt werde. Es sei unklar, welche Behörde genau für den Vollzug zuständig sei. Es fehle an einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung.

Ritter-Hinterforst möchte wissen, ob die Meinung des zweiten Satzes von Art. 26 Abs. 1 Bst. d sei, dass, wenn beispielsweise die Regierung einen Zonenplan genehmige, zusätzlich noch die Zustimmung der Fischereibehörde vorliegen müsse und ob die Fischereibehörde allenfalls abweichend von der Regierung entscheiden könnte. Oder sei die Meinung, dass eine Gesamtverfügung erlassen werde.

Ralph Dischler erläutert, es sei primär die Fischereiausübung gemeint. Eine Gemeinde solle beispielsweise nicht die Fischerei verbieten können, ohne dass die für die Fischerei zuständige Stelle zustimmt.

Tinner-Azmoos stellt den Antrag, in Bst. d den zweiten Satz zu streichen:

Antrag: In Art. 26 Abs. 1 Bst. d sei der zweite Satz zu streichen.

Guido Ackermann ergänzt zu den Ausführungen von Ralph Dischler, es gehe effektiv darum, zu verhindern, dass mit Schutzverordnungen die Fischerei verboten werde. Dies sei bei der Fischerei und der Jagd schon vorgekommen. Ein solches Verbot könne man zwar schon aussprechen, aber eben nur mit Zustimmung der Fischereibehörde.

Tinner-Azmoos findet, wenn dies geschehe, dann habe der Kanton einfach geschlafen.

Bürgi-St.Gallen erklärt, bei Schutzverordnungen redeten ohnehin verschiedene kantonale Stellen mit. Er sehe nicht ein, wieso man der Fischerei nun eine Sonderstellung einräumen sollte.

Tinner-Azmoos erklärt, er habe bewusst nur den zweiten Satz streichen wollen.

Ritter-Hinterforst führt aus, es gebe doch ohnehin eine Gesamtinteressenabwägung. Für ihn wäre unerträglich, wenn die Regierung eine Gesamtinteressenabwägung mache und hinterher doch noch eine weitere Interessenabwägung eines Amtes notwendig wäre, die der Gesamtinteressenabwägung im schlimmsten Fall gar noch widerspreche.

Regierungsrat Dr. Josef Keller stellt fest, dass der zweite Satz von Bst. d tatsächlich gestrichen werden könne. Dieser sei in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 enthalten.

Friedl-St.Gallen widerspricht. Aus ihrer Sicht seien Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Ziff. 4 nicht dasselbe.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Tinner (Art. 26 Bst. d Satz 2 streichen) abstimmen:

<u>Antrag Tinner:</u>	11 Ja-Stimmen
	5 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung weiter.

Steiner-Kaltbrunn möchte zu den Massnahmen wissen, ob es eine Massnahme gebe, mit der mehr Nahrung für die Fische bereitgestellt werden könnte.

Guido Ackermann erläutert, man könne nicht so einfach sagen, die Fische hätten keine Nahrung mehr. Steiner-Kaltbrunn habe insofern Recht, als dass die Masse der Fische im See grundsätzlich vom Nährstoffangebot abhängt. Bei weniger Nährstoffen im See könnten dafür einzelne Fischarten plötzlich wieder häufiger auftreten, weil andere Arten unter den nährstoffreichen Bedingungen vorher konkurrenzkräftiger waren. Das System spiele sich einfach auf ein bestimmtes Nährstoffangebot ein.

Steiner-Kaltbrunn fügt an, es sei allerdings eine Tatsache, dass es beispielsweise nicht mehr so viele Eglis wie früher gebe. In anderen Ländern würde Nahrung künstlich zugeführt werden.

Guido Ackermann repliziert, man habe Freude an möglichst grossen Fischbeständen. Man müsse sich aber ein Gesamtziel setzen. Es habe teilweise wirklich Sinn gemacht, die Nährstoffe aus dem Wasser zu holen. Mit Phosphaten habe man beispielsweise grosse Probleme gehabt.

Häne-Kirchberg sind wenige gesunde Fische lieber als viele kranke.

Friedl-St.Gallen möchte die Mitwirkung der Fischereistelle in Art. 26 Abs. 2 näher ausgeführt haben. Es solle klar sein, dass der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons eine starke Position eingeräumt werde. Sie schlage eine Formulierung vor im Sinn von "Vorbereitung von Renaturierungsprojekten gemäss Wasserbaugesetz".

Regierungsrat Dr. Josef Keller bemerkt, der Verweis auf ein noch nicht verabschiedetes Wasserbaugesetz sei ein Problem. Bei der Erstellung der Renaturierungsprogramme seien regelmässig die Fachstellen involviert.

Urs Pfister ergänzt, die Botschaft zum Wasserbaugesetz erwähne die betroffenen Stellen des Volkswirtschaftsdepartementes bereits. Im Gesetz stehe das zwar nicht ausdrücklich, ein Mitwirken dieser Stellen sei aber üblich.

Friedl-St.Gallen stellt den Antrag, die Vorbereitung von Renaturierungsprogrammen durch die für die Fischerei zuständige Stelle in Art. 26 einzubauen.

Antrag: In Art. 26 sei die Vorbereitung von Renaturierungsprogrammen durch die für die Fischerei zuständige Stelle explizit aufzunehmen.

Hermann-Rebstein unterstützt den Antrag. Man wisse nicht, wie das Wasserbaugesetz schlussendlich aussehe.

Tinner-Azmoos sei bis jetzt davon ausgegangen, dass mit dem künftigen Wasserbaugesetz der Kanton ein Programm erstelle. Er sei davon ausgegangen, dass hierunter auch Renaturierungsprogramme fielen. Es sei doch klar, dass hier verschiedene kantonale Stellen mitwirken würden. Den Querverweis brauche es deshalb nicht.

Regierungsrat Dr. Josef Keller hegt Sympathien für den Antrag Friedl. Man müsse aber nun in der kantonalen Gesetzgebung nicht in jedem Gesetz jede Massnahme bei der eine Amtsstelle mitwirke und bei der es sich nicht um eine Verfügung handle auch noch regeln. Es sei doch völlig normal, dass die Fachstellen bei der Erarbeitung der entsprechenden Programme mitwirkten.

Friedl-St.Gallen ist anderer Meinung. Sie finde es schade, wenn die für die Fischerei zuständige Stelle nicht mittels Fischereigesetz den Fuss in die Tür halten könne. Sie ziehe ihren Antrag nicht zurück.

Bürgi-St.Gallen möchte wissen, ob es aus Sicht der Fischerei schon einmal Probleme bei der Zusammenarbeit mit anderen Amtstellen im Zusammenhang mit Renaturierungsprojekten gegeben habe.

Guido Ackermann erklärt, bis jetzt habe es sich um Einzelprojekte und nicht um Programme gehandelt. In diesem Rahmen habe es bis jetzt keine Probleme mit der Zusammenarbeit gegeben. Er gehe davon aus, dass sich das auch bei einer komplexeren Zusammenarbeit im Rahmen von Programmen nicht ändere.

Ralph Dischler findet, wenn, dann sollte man den Antrag von Friedl-St.Gallen besser in Artikel 33 einbauen.

Häne-Kirchberg findet es generell problematisch, dass man nun anfangs überall Zuständigkeiten einzubauen. Entscheidend sei, dass Renaturierungsprogramme überhaupt erstellt würden. Wer genau diese nachher erstelle, sei doch in der Organisationsautonomie der Regierung. Am Ende laufe das wie üblich im Koordinationsverfahren ab und münde in einer Gesamtentscheid. Dieser Mechanismus sei eingespielt.

Ritter-Hinterforst schliesst sich Häne-Kirchberg an. Wie sich die Regierung oder das Department am Ende die Meinung bilde, sei schlichter Gesetzesvollzug. Dies sei in der Regelungsautonomie der Regierung. Das habe im Gesetz nichts zu suchen bzw. gehöre allenfalls in eine Vollzugsverordnung.

Friedl-St.Gallen nimmt Bezug auf den Vorschlag von Ralph Dischler. **Sie zieht ihren Antrag in diesem Sinn jetzt zurück und kommt in Artikel 33 auf diese Frage zurück.**

Ritter-Hinterforst möchte zu Art. 27 wissen, was der Verweis auf das Waldgesetz letztlich für praktische Konsequenzen mit sich bringe. In der Waldgesetzgebung seien melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen geregelt. Ab 300 Personen gelte die Bewilligungspflicht. Wollte er beispielsweise im Hafen von Rapperswil-Jona eine Veranstaltung mit mehr als 300 Personen durchführen, müsse er dann um eine fischereirechtliche Zustimmung nachsuchen?

Guido Ackermann antwortet, dies gelte nur, wenn "Lebensraum oder Lebensgemeinschaft" beeinträchtigt werde. Bei befestigten Hafenanlagen gehe er nicht davon aus, dass dies der Fall sei. Man habe im Übrigen ganz bewusst kein neues Verfahren kreieren wollen. Viele Veranstaltungen seien kombinierte Veranstaltungen. Personen liefen beispielsweise durch eine Landschaft und kämen dabei durch den Wald und an Gewässern vorbei.

Tinner-Azmoos fügt an, das Bewilligungsverfahren nach Waldgesetz sei ein aufwendiges Verfahren. Er frage sich, wer die Triage bei der Verwaltung mache. Er sehe jeweils, wer für die 100 Franken Bewilligungsgebühr von der kantonalen Verwaltung alles mitgeredet habe. Er frage sich ernsthaft, ob sich dieser Aufwand in allen Fällen jeweils lohne. Als Präsident des Werdenberger Binnenkanals könne er sagen, dass jedes Jahr ein Bootsklub ein kleines Rennen auf dem Kanal durchführe. Bis jetzt sei das relativ formlos abgelaufen und niemand sei zu Schaden gekommen. Inskünftig müsste ein Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Waldgesetz abgewickelt werden. Glücklicherweise seien die Gemeinden über diesen Ablauf nicht. Er führe gegen diese Bestimmung keinen heiligen Krieg, mache aber auf den immensen Aufwand dieses Verfahrens aufmerksam. Ausserdem könne, wer ein genügend grosses Lobbying betreibe, seinen Berglauf letztlich trotzdem durch die schönsten Naturschutzgebiete führen. Weiter möchte er auch wissen, wer beispielsweise für die Verwendung von ferngesteuerten Spielzeugschiffen auf dem Wasser die Bewilligung erteile.

Ritter-Hinterforst interpretiert die Antwort von Guido Ackermann auf seine Frage so, dass der Veranstalter selber entscheiden könne, ob er um eine Bewilligung nachsuchen müsse. Das Waldgesetz sehe bei Veranstaltungen mit über 300 Teilnehmern aber zwingend eine Bewilligung vor. Es sei Sache der Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob der Lebensraum beeinträchtigt werde.

Ralph Dischler erläutert, der Entscheid liege bei der Bewilligungsbehörde. Das Abgrenzungsproblem zum Wald- und zum Jagdgesetz sei ohnehin ein schwieriges. Der Lebensraum einer Ente sei beispielsweise das Land und das Wasser. Man habe nichts Neues kreieren wollen, sondern lediglich den Gemeinden ersparen wollen, sich überlegen zu müssen, welches Gesetz bzw. Verfahren anwendbar sei. Zu den Spielzeugschiffen fügt er an, dass er sich nicht vorstellen könne, dass diese bewilligungspflichtig seien.

Bürgi-St.Gallen will wissen, wer jetzt Bewilligungsbehörde sei. Gehe er richtig in der Annahme, dass das Kantonsforstamt eine Bewilligung nach Waldgesetz erteilen müsse und dazu einen Mitbericht beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei einhole.

Friedl-St.Gallen erklärt, die Bewilligungspflicht sei damals vom Jagd- zum Waldgesetz verschoben worden. Damals habe es sich um einen Personenentscheid gehandelt, obwohl man im Grunde gewusst habe, dass diese Verschiebung falsch war.

Häne-Kirchberg nimmt Bezug auf das Votum von Tinner-Azmoos. Es gebe immer mehr Formen der Nutzung von Lebensräumen. Wenn das Bewilligungsverfahren auf Stufe Kanton angesiedelt werde, führe dies zu einer Bürokratisierung. Die Gemeinde sei doch eigentlich ausreichend als Bewilligungsbehörde.

Ralph Dischler erklärt, das Fischereigesetz erlasse ja keine eigene Verfahrensregelung. Insofern sei das Problem des komplizierten Verfahrens eigentlich ein Problem des Waldgesetzes.

Bürgi-St.Gallen und **Häne-Kirchberg** erwidern, man könne auch eine eigene Regelung erlassen, statt eine schlechte Regelung zu übernehmen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller fühlt sich als für den Wald zuständiger Regierungsrat angesprochen. Er könne sich noch an seine Zeit als Gemeindepräsident erinnern und habe damals ähnliche Überlegungen angestellt. Er erinnere sich, wie man damals eine OL-Weltmeisterschaft durchführen wollte. Als Kantonsrat habe er zu jener Zeit selbst noch für die Verschiebung des Verfahrens hin zum Forstamt votiert. Grundsätzlich stehe er jeweils für einfache Verfahren ein, habe nun aber zum ersten Mal von Problemen mit den Bewilligungen nach Waldgesetz gehört. In der Regel höre er von Zeit zu Zeit Reklamationen, wenn irgendwo etwas als

zu kompliziert erachtet werde. Über die Bewilligungen nach Waldgesetz habe sich bei ihm bis jetzt aber niemand beschwert. Insofern höre er jetzt zum ersten Mal von diesem Problem.

Rutz-Nessler erklärt, der Lebensraum sei immer noch gleich gross, während die Zahl der Personen, die sich darin aufhielten, ständig zunehme. Er bitte insbesondere die anwesenden Gemeindepräsidenten dies zur Kenntnis zu nehmen.

Gartmann-Mels möchte mit dem nächsten Artikel weiterfahren.

Bürgi-St.Gallen will zu Artikel 28 wissen, wer beurteile, ob ein Gegenstand störend sei.

Ralph Dischler antwortet, es sei dies die zuständige Stelle des Kantons, sprich das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Bürgi-St.Gallen stellt den Antrag, die zuständige Stelle sei explizit aufzuführen:

Antrag: In Art. 28 sei die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons als zuständige Stelle aufzuführen.

Guido Ackermann erläutert, man wolle mit dieser Bestimmung keinen neuen Bewilligungstatbestand schaffen. Vielmehr möchte man ausschliessen, dass die Fischerei mit irgendwelchen Massnahmen verhindert werde.

Ritter-Hinterforst erklärt, das Baudepartement lege den Anlagebegriff weit aus. So wären die Massnahmen, mit denen der Zutritt verhindert werden könnte, ohnehin baubewilligungspflichtig. Zudem sei die Gemeinde grundsätzlich die Baupolizeibehörde.

Ralph Dischler erklärt, das Baugesetz bleibe explizit vorbehalten. Weiter fügt er als konkretes Beispiel den Fall einer Grundeigentümerin an, die mit den Fischern im Streit lag. Die Grundeigentümerin habe daraufhin Bänder über den Teich gespannt, damit man die Rute nicht richtig auswerfen konnte.

Regierungsrat Dr. Josef Keller resümiert, es gebe wohl nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen, mit denen man die Fischerei behindern könne. Im Interesse der Klärung, wer zuständig sei, würde es wohl nicht schaden, explizit einzufügen: "Für den Vollzug ist die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons zuständig."

Bürgi-St.Gallen ist mit dem Vorschlag von Regierungsrat Dr. Josef Keller einverstanden.

Brühwiler-Oberbüren möchte wissen, ob Art. 28 es denn nun ermögliche, den Grundeigentümer dazu zu verpflichten, sein an den See anstossendes Grundstück aufzutun, wenn die Behinderung nicht auf dem Baugesetz beruhe, bzw. ob dem Fischer in jedem Fall Zutritt gewährt werden müsse.

Ralph Dischler würde es der Rechtsanwendung überlassen, was genau die Fischerei behindere. Er verweist auf das Beispiel mit den gespannten Bändern.

Steiner-Kaltbrunn hat eine Anschlussfrage. Müsse der Grundeigentümer dulden, dass der Fischer seinen Schiffssteg benutze. Dies betreffe zwar vor allem Art. 18, aber da man aufgrund der Umstellung von Abschnitt V. nun mit Art. 28 begonnen habe, komme sie jetzt schon mit dieser Frage. Vorsorglich stelle sie deshalb den Antrag, Art. 28 zu streichen:

Antrag: Art. 28 sei zu streichen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, Art. 28 habe nichts mit dem privaten Grund und Boden zu tun. Die Frage von Steiner-Kaltbrunn stelle sich bei Art. 18. Übrigens hätten nicht nur die Fischer sondern auch die Jäger das Recht fremdes Grundeigentum zu betreten. Art. 28

habe die fischereibehindernden Gegenstände – unabhängig davon, ob die Berechtigung zum Zutritt vorliege oder nicht – zum Gegenstand.

Jud-Schmerikon gibt eine sachliche Erklärung. Berufsfischer müssten beispielsweise für den Laichfang dem Ufer entlang relativ lange Netze auslegen. Wenn nun dort überall Bojen und Pfähle aufgestellt würden, verunmöglichte dies den Fischern ihre Arbeit.

Regierungsrat Dr. Josef Keller sieht als Beispiel einen Zaun, der zwar nicht baubewilligungspflichtig sei, vom Grundeigentümer aber nur angebracht wurde, um dem Berufsfischer die Arbeit zu verunmöglichen.

Steiner-Kaltbrunn zieht aufgrund der Ausführungen der Vorredner ihren **Antrag zurück**.

Tinner-Azmoos möchte wissen, wie viele Beispiele von störenden Gegenständen die zuständigen Behördenvertreter in ihrer Karriere erlebt hätten.

Ralph Dischler antwortet, er habe weniger Fischerei- als Jagdfälle betreut, aber den einen konkreten Fall mit den gespannten Bändern habe er selbst erlebt.

Guido Ackermann erläutert, im Normalfall würden die Fischer sich mit dem Grundeigentümer gütlich einigen. Der Gesetzesartikel helfe den Fischern allerdings dabei. Effektiv entscheiden habe man nur den einen Fall müssen.

Tinner-Azmoos stellt daraufhin den Antrag, Art. 28 mangels Relevanz zu streichen:

Antrag: Art. 28 sei zu streichen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, es gehe doch um die Sicherung der Fischerei. Gerade weil es diese Bestimmung gebe, habe man vermutlich keine Probleme. Damit könne von Anfang an schlechten Entwicklungen einen Riegel geschoben werden.

Rutz-Nessler wirft ein, man arbeite an einem Fischereigesetz. Man mache also kein Gesetz für Gemeindepräsidenten und kein Gesetz für Rechtsvertreter. Das Gesetz sei für die Fischer gedacht. Er unterstütze deshalb das Votum von Regierungsrat Dr. Josef Keller.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Tinner (Art. 28 streichen) abstimmen:

<u>Antrag Tinner:</u>	3 Ja-Stimmen
	13 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Bürgi (Zuständige kantonale Stelle in Art. 28 einfügen) abstimmen:

<u>Antrag Bürgi:</u>	14 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	3 Enthaltung

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Jud-Schmerikon möchte zu Art. 31 wissen, ob für Fischfarmen wie diejenige in Oberriet, für welche nur die Bundesgesetzgebung gelte, das Bundesgesetz auch ausreiche.

Guido Ackermann antwortet, Berührungspunkte gebe es dort, wo aus solchen kommerziellen Fischfarmen Wasser in die Umgebung geleitet werde. In der Fischfarm selber gelte nur das Bundesgesetz. Sicher gestellt müsse auch sein, dass keine Fische entweichen könnten. Grundsätzlich habe der Kanton in den Fischfarmen aber nichts zu sagen.

Jud-Schmerikon fragt nach, ob Art. 31 auch für Forellenzuchten gelte.

Guido Ackermann erklärt, Art. 31 regle Zuchten für Besatzfische. Alle kommerziellen Fischzuchten fielen nur unter das Bundesgesetz.

Bischofberger-Altenrhein möchte wissen, ob im Rahmen von Besatzzuchtanlagen auch mit anderen Kantonen zusammengearbeitet werden könne, z.B. nach der Schliessung der Anlage in Rorschach.

Ralph Dischler erklärt, Art. 31 mache dies möglich. Der Wortlaut sei "kann...betreiben oder sich an solchen beteiligen..".

Guido Ackermann führt bezüglich der Schliessung der Anlage in Rorschach aus, zunächst gebe es den Bedarf abzuklären, danach gebe es verschiedene Varianten. Man könnte z.B. auch die Leistung einkaufen. Zurzeit liefen die Abklärungen. Dem Projekt sei eine hohe Priorität eingeräumt.

Regierungsrat Dr. Josef Keller ergänzt, das Thema sei auch bereits auf Stufe Departement bekannt.

Friedl-St.Gallen erklärt, "Fischzuchtanlagen" sei doch etwas zu wenig präzise für die Unterscheidung zwischen kommerziellen Anlagen und Besatzfischanlagen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller antwortet, die Formulierung "wenn dies für die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung erforderlich ist" diene gerade dieser Unterscheidung. Die Unterscheidung gehe eindeutig aus dem Gesetz hervor.

Friedl-St.Gallen kommt auf ihren bereits bei Art. 26 gestellten und dort wieder zurückgezogenen – bzw. bis zur Beratung von Art. 33 aufgeschobenen – Antrag betreffend die Renaturierungsprogramme zurück:

Antrag: Art. 33 sei mit einem Absatz 3 zu ergänzen mit dem Wortlaut: "Sie erstellt die fische-reilichen Grundlagen für die Erarbeitung von Renaturierungsprogrammen."

Regierungsrat Dr. Josef Keller könnte damit leben.

Steiner-Kaltbrunn bittet den Antrag abzulehnen. Der Grundsatzentscheid gehe dahin, die Renaturierungen im Wasserbaugesetz zu regeln. Sie fände es falsch, jetzt nochmals einen Absatz über Renaturierungen einzubauen.

Heim-Keller-Gossau möchte zur Fangstatistik wissen, wozu der Kanton eine solche benötige und warum jeder einzelne eine solche erstellen müsse. Sie hege den Verdacht, dass einzelne Fischer Ende Jahre einfach irgendetwas auf das Statistikblatt schreiben würden.

Guido Ackermann erläutert, der Bund schreibe vor, dass der Kanton Angaben über die Fischerei zu liefern habe. Er sehe nur die Möglichkeit, hierzu eine Fangstatistik zu führen und eine solche deshalb auch dem einzelnen Fischer vorzuschreiben. Die Fischer seien aber selber an guten Auswertungsergebnissen interessiert, da aufgrund dieser Angaben Rückschlüsse auf den Fischbestand gemacht werden könnten, was letztlich dem Fischer wieder zu Gute käme. Sowohl Amt für Natur, Jagd und Fischerei als auch die Fischer selbst hätten deshalb ein Interesse an möglichst korrekten Angaben.

Heim-Keller-Gossau fragt, wie denn diese Fangstatistik aussehe.

Guido Ackermann erläutert, diese Fangstatistik gebe es heute schon, sei also nicht neu. Sowohl Berufs- als auch Angelfischer hätten die Statistik zu führen. Bei Berufsfischern versuche man die Statistik möglichst praktikabel zu gestalten, so dass diese nicht jeden Fisch zählen müssten.

Rutz-Nessler erwähnt, diese Statistik sei bei den Fischern kein Problem. Die Fische würden gezählt und gewogen. Man solle jetzt nicht hier am Tisch plötzlich ein Problem daherreden.

Jud-Schmerikon möchte wissen, ob das nur für die wertvollen Fische gelte oder ob auch ungenutzte Fischarten gezählt würden.

Guido Ackermann erklärt, grundsätzlich interessiert alle Fischarten, insbesondere auch speziellere Arten. Dort müsse allerdings nicht das Gewicht angegeben werden. Im Übrigen wisse man in der Regel auch welche Fische bei welcher Länge welches Gewicht hätten.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Friedl-St.Gallen (Renaturierungsprogramme durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei; Art. 33 Abs. 3) abstimmen:

Antrag Friedl:
6 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Ritter-Hinterforst fragt rhetorisch, ob es den Artikel 34 "Information" überhaupt benötige. Jede staatliche Stelle informiere über ihre Tätigkeit. Das sei eine absolute Selbstverständlichkeit. Er stelle deshalb den Antrag, Art. 34 zu streichen, nicht weil er keine Information wünsche, sondern weil es an der Gesetzeswürdigkeit fehle:

Antrag: Art. 34 streichen

Regierungsrat Dr. Josef Keller kann diesen Antrag nachvollziehen. Auch für ihn sei die Information selbstverständlich. Er sehe hier eine gute Möglichkeit, das Gesetz schlanker zu machen.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Ritter-Hinterforst (Art. 34 streichen) abstimmen:

Antrag Ritter:
16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Mittagessen (Fischmenu)

Gartmann-Mels begrüsst die Anwesenden nach dem Mittagessen und fährt mit der Beratung des Fischereigesetzes bei Abschnitt II. fort.

Brühwiler-Oberbüren will die Eignungskriterien für die Fischerei nicht im Gesetz geregelt haben. Für ihn sei dies eine operative Aufgabe der Regierung bzw. Verwaltung. Am meisten störe ihn Art. 8 Abs. 1 Bst. b, der eine mehrjährige Berufserfahrung verlange. Jungen Menschen würde damit der Berufseinstieg erschwert. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Antrag: Art. 8 streichen

Guido Ackermann findet zwei Aspekte wichtig. Erstens habe man grundsätzliche Überlegungen dazu angestellt, wie die Berufsfischerei erhalten werden könne. Es sollen deshalb grundsätzlich Fischer unterstützt werden, die auch in der Veredlung der Fische tätig seien. Das habe man versucht mit Art. 8 Bst. c zum Ausdruck zu bringen. Zweitens gebe es ein grosses Spektrum, wie die Berufsfischerpatente verteilt werden könnten. Man wolle vor allem hauptberufliche Fischer fördern. Bst. b sei heute bereits gängige Praxis. Dabei erteile man aber auch "Gehil-

fenpatente" an junge Leute, die dann beispielsweise ihren Vater bei der Ausübung der Fischerei begleiteten. So könnten diese die Berufserfahrung sammeln. Dass man eine gewisse Ausbildung verlange, sei auch in anderen Berufszweigen üblich.

Ralph Dischler wehrt sich gegen eine komplette Streichung. Ein minimaler Gehalt müsse zwingend im Gesetz stehen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller fügt an, Berufsausübungsbewilligungen würden üblicherweise im Gesetz geregelt. Rechte und Pflichten des Einzelnen gehörten eigentlich ins Gesetz. Mit Art. 8 grenze man einen Teil der Leute von der Berufsfischerei aus. Dazu brauche es ein Gesetz.

Jud-Schmerikon will wissen, was in den Grenzgewässern gelte. Die Berufsfischerei finde ja gerade im Bodensee, Zürichsee und Walensee statt, also in den per Konkordat geregelten Gewässern. Er frage sich, ob Art. 8 dazu notwendig sei.

Steiner-Kaltbrunn hat eine Anschlussfrage. Im zweiten traktandierten Geschäft stehe, dass die Bestimmungen zu den Patenten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprächen und deshalb grenzübergreifende Patente erwünscht seien.

Guido Ackermann antwortet, in der Vereinbarung sei die Angelfischerei gemeint. Wer ein Patent zur Angelfischerei löse, solle nicht mit einem GPS-Empfänger die Grenze bestimmen müssen. In Art. 8 werde dagegen von der Berufsfischerei geredet.

Ralph Dischler geht nicht davon aus, dass die Konkordate umfassend alle Voraussetzungen für die Fischerei regelten. Hierzu brauche es noch kantonale Regelungen.

Altenburger-Buchs ist gegen die Streichung. Er finde die getroffene Lösung nachhaltig.

Jud-Schmerikon erklärt, er habe Mühe damit, dass die Botschaft davon spreche, dass die Berufsfischer den Staat Geld kosteten und auf der anderen Seite die Berufsfischer ihm mitgeteilt hätten, gewisse Zahlen in der Botschaft entsprächen nicht den Tatsachen. Man unterstelle ihnen, sie kosteten zu viel. Ihre Mitarbeit bei der Lieferung des Fischlaichs müsste anders berechnet werden. Irgendwann stelle sich hierbei dann auch die Frage nach der Höhe der Patentgebühren. Die Fischer müssten hohe Investitionen in die Netze tätigen. Aus seiner Sicht könne Art. 8 grundsätzlich im Gesetz belassen werden. Allerdings stelle er den Antrag, die Patentdauer bei Berufsfischern auf mindestens 6 Jahre festzuschreiben:

Antrag: Patente sollen den Berufsfischern für mindestens 6 Jahre vergeben werden.

Friedl-St.Gallen hat eine Frage bezüglich Art. 8 Abs. 1 Bst. c. Sie möchte wissen, ob die Berufsfischer diese Gegenstände tatsächlich schon alle kaufen müssten bevor sie das Patent erhielten.

Ralph Dischler antwortet, Besitz – wie ihn Art. 8 Abs. 1 Bst. c verlange – sei nicht gleich Eigentum. Besitz sei auch als Mieter oder Pächter möglich.

Brühwiler-Oberbüren findet, Art. 8 beschreibe keine Aufgaben, sondern die Voraussetzungen, die jemand erfüllen müsse, um ein Patent zu erwerben. Er sehe darin einen Unterschied.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erläutert, beim Patent für die Berufsfischer handle es sich um eine Berufsausübungsbewilligung. Wer die Voraussetzungen nicht erfülle, sei von der Berufsausübung ausgeschlossen. Insofern sei es eine Umschreibung von Rechten und Pflichten des Einzelnen. So seien die Voraussetzungen für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes ja auch im Gastwirtschaftsgesetz verankert. Es gebe deshalb gute Gründe, Art. 8 im Gesetz zu belassen. Alternativ sehe er allenfalls noch die Möglichkeit, im Gesetz die Regierung zu ermächtigen, die Voraussetzungen festzulegen.

Ritter-Hinterforst schliesst sich der Meinung von Regierungsrat Dr. Josef Keller an. Streiche man den Artikel aus dem Gesetz, gelte nicht automatisch nichts. Gestützt auf Art. 8 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) könnte jemand, der das Patent nicht erhalte, anfangen mit der Regierung darüber zu streiten, ob ihm ein Patent zu erteilen sei. Die Kriterien änderten nicht alle zwei Monate. Anstelle einer Delegationsnorm sei eine direkte Regelung im Gesetz deshalb mindestens so zweckmässig.

Brühwiler-Oberbüren zieht seinen Antrag (Art. 8 streichen) zurück.

Ricklin-Benken möchte wissen, wie viele Berufsfischer es – beispielsweise im Zürichsee – verträge.

Guido Ackermann antwortet, es gehe bei der Zahl der zugelassenen Berufsfischer nicht nur darum, möglichst viele Berufsfischer zuzulassen. Man müsse auch darauf achten, dass die einzelnen Berufsfischer ein ausreichendes Einkommen erzielen könnten. Im Zürichsee sei die Zahl der Fische in den letzten Jahren nicht so stark zurückgegangen wie andernorts. Die Zahl der jetzt am Zürichsee tätigen Berufsfischer müsse nicht reduziert werden. Am Bodensee bestehe dagegen das Problem, dass die Fänge stetig zurückgegangen seien. Hier müsse nun darauf geachtet werden, unter wie vielen Berufsfischern der Kuchen noch verteilt werden könne. Es gelte die Patente so zu verteilen, dass die Erhaltung des Berufsstandes gesichert sei. Würde man möglichst vielen Berufsfischern aufgrund lascher Kriterien Patente erteilen, erweise man deshalb eigentlich gerade den Berufsfischern einen schlechten Dienst. Wahrscheinlich müsse man am Bodensee mit den Patentzahlen zurückgehen, damit die weiterhin tätigen Berufsfischer mit mehr Netzen fischen könnten und damit ein besseres Einkommen erzielen könnten. Dazu gehöre auch, dass man die Fischer dazu anhalten wolle, die Fische selber zu verarbeiten und nicht bloss dem Händler zu übergeben.

Bischofberger-Altenrhein möchte wie Jud-Schmerikon längere Patentdauern festlegen, gerade auch im Hinblick auf die geforderte Ausbildung und Berufserfahrung. Im Gegenzug könne man einen Artikel 8bis einbauen, wonach das Patent aus wichtigen Gründen wieder entzogen werden könne.

Antrag:

1. Es sei ein Art. 8 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Das Patent wird für eine Dauer von 6 Jahren vergeben."

2. Es sei zudem ein Art. 8bis mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Entzug

Art. 8bis. ¹Die zuständige Stelle des Kantons kann das Patent aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Wegfallen einer Voraussetzung für die Erteilung des Patents.

²Stirbt eine Patentinhaberin oder ein Patentinhaber oder fällt sie oder er in Konkurs, fällt das Patent dahin.

³Wird das Patent entzogen oder fällt es dahin, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr sowie auf Entschädigung."

Guido Ackermann fügt an, es sei heute bereits so, dass eine Berufserfahrung vorausgesetzt werde. Die Schulen, die heute bereits eine Fischerausbildung anbieten würden, verlangten heute bereits eine Berufserfahrung als Gehilfe. Insofern sei das Kriterium der Berufserfahrung für die Fischer nicht neu.

Bischofberger-Altenrhein erwidert, neu sei aber, dass beides zusammen – Ausbildung und Berufserfahrung – ausgewiesen werden müssten. Die Frage sei auch, was mit altgedienten Berufsfischern geschehe, die über keine Fachausbildung verfügten.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, wenn die Berufserfahrung ohnehin von den Schulen verlangt werde, dann könne man das Kriterium der Berufserfahrung im Gesetz auch streichen. Da es sich ja um anerkannte Fachschulen handeln müsse, sei die Einhaltung der Kriterien sichergestellt.

Ritter-Hinterforst sorgt sich um die Fischer, die zwar jahrelange Berufserfahrung aber keine Ausbildung einer anerkannten Fachschule aufweisen würden. Bei der nächsten Verlängerung des Patents führe das zu Problemen. Es sei zu verhindern, dass Fischer, die seit 20 Jahren den Beruf ausübten, bei der nächsten Erneuerung das Patent verlören, weil sie seinerzeit die Prüfung nicht absolviert haben.

Guido Ackermann antwortet, es sei nicht die Meinung, dass altgediente Berufsfischer noch an die Prüfung gehen müssten.

Ritter-Hinterforst verlangt für solche Fälle eine Übergangsbestimmung.

Regierungsrat Dr. Josef Keller pflichtet Ritter-Hinterforst bei. Neu solle man nur eine Fachprüfung verlangen und eine Übergangsbestimmung für die altgedienten Berufsfischer in das Gesetz aufnehmen. **Art. 8 Abs. 1 Bst. b solle mit "___die Fachprüfung einer..." beginnen.**

Gartmann-Mels fragt das Plenum, ob es mit der von Regierungsrat Dr. Josef Keller vorgeschlagenen Regelung einverstanden sei. **Das Plenum pflichtet ihm bei. Über die Übergangsbestimmung wird bei Art. 47 abgestimmt.**

Bischofberger-Altenrhein möchte, dass über den vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 3 mit der Mindestpatentdauer von 6 Jahren - wie es auch von Jud-Schmerikon vorgeschlagen wurde – und die mit Art. 8bis vorgeschlagene Entzugsregelung abgestimmt wird.

Ralph Dischler erläutert, die Absicht sei schon gewesen, eine längere Patentdauer festzulegen. Das stehe auch so in der Botschaft (S. 11). Man wollte die konkrete Festlegung der Patentdauer aber der Regierung überlassen.

Ritter-Hinterforst stört sich daran, dass die Dauer bei der Pacht explizit im Gesetz festgelegt werde, während sie bei den Patenten der Regierung überlassen werde. Wenigstens die Dauer sollte identisch sein.

Hermann-Rebstein ist erstaunt darüber, dass Patente nur für ein Jahr vergeben werden könnten. Ein Anwalt verliere auch nicht von Jahr zu Jahr sein Patent solange er sich normal verhalte. Er unterstütze deshalb den Antrag der CVP.

Regierungsrat Dr. Josef Keller nimmt zu Handen des Protokolls zur Kenntnis, dass die Regierung eine **mindestens 8-jährige Patentdauer** für die Berufsfischer vorsehen solle. Dies sei kein Problem und er könne dies den Anwesenden zusagen, ohne dass die Dauer im Gesetz festgeschrieben werden müsse.

Bischofberger-Altenrhein zieht daraufhin seinen **Antrag in Bezug auf die Pachtdauer zurück**. Die Zusage von Regierungsrat Dr. Josef Keller im Protokoll genüge ihm.

Regierungsrat Dr. Josef Keller schlägt vor, den Antrag von Bischofberger-Altenrhein bezüglich Art. 8bis mit folgendem geändertem Wortlaut umzusetzen: **"Das Patent wird entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt sind."**

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Bischofberger-Altenrhein zu einem neuen Art. 8bis (Entzug des Patentes) mit dem von Regierungsrat Dr. Josef Keller vorgeschlagenen Wortlaut abstimmen. Bischofberger-Altenrhein ist damit einverstanden:

Antrag (Art. 8bis) :
15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Häne-Kirchberg möchte wissen, wie der Kanton reagiere, wenn der Fischbestand sich drastisch ändere, die Patente jetzt neu aber für 8 Jahre vergeben würden und somit die Anzahl der zugelassenen Fischer nicht mehr leicht geändert werden könnte.

Guido Ackermann erläutert, man habe bei der Bestimmung der Anzahl zugelassener Berufsfischer nicht kurzfristige Jahresschwankungen im Visier. Hierzu müssten die langfristigen Entwicklungen herangezogen werden. Der Kanton habe zudem die Möglichkeit zu reagieren, indem er die Anzahl der zugelassenen Netze verringere.

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Hermann-Rebstein will zur Auflösung der Pacht nach Art. 12 wissen, wie es im Konkursfall aussehe. Er erwähnt den Fall, da ein Fischer zwar seiner Arbeit erfolgreich nachgehe, aufgrund von irgendwelchen Spekulationen aber in Konkurs gefallen sei. In einem solchen Fall stelle sich die Frage, wieso dieser Fischer nun seinem Beruf nicht mehr nachgehen dürfe. Er stelle deshalb den Antrag, den Konkurs aus Art. 12 zu streichen:

Antrag: In Art. 12 sei der Konkurs als Auflösungsgrund zu streichen.

Guido Ackermann erklärt, aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Fischereirecht um ein Regal handle, gebe es eine gewisse Tradition, von den Personen, denen der Kanton das Recht zur Nutzung des Regals eingeräumt habe, zu verlangen, dass diese ihren finanziellen Verpflichtungen nachkämen. Ob dies noch zeitgemäss sei, darüber könne man natürlich unterschiedlicher Auffassung sein. Andere Kantone würden eine ähnliche Regelung kennen und auch das Jagdgesetz enthalte diese Bestimmung. Eine ähnliche Regelung sehe im Übrigen auch Art. 16 Abs. 1 Bst. a vor.

Jud-Schmerikon fragt sich, ob es nicht vor allem darum gehe, dass das eingeräumte Recht zur Fischerei nicht in die Konkursmasse fallen und via Verwertung weitergereicht werden könne.

Bürgi-St.Gallen fügt an, die Pacht könne wohl auch einer juristischen Person eingeräumt werden. Falle die juristische Person mit dem Konkurs dahin, sei es wohl richtig, die Pacht auch aufzulösen.

Hermann-Rebstein geht davon aus, dass bei juristischen Personen kein Problem bestehe. Ihn störe diese Bestimmung aber auch deshalb, weil sie ein uraltes Kastendenken zum Ausdruck bringe.

Ralph Dischler erklärt, es gehe hier um juristische Personen. Wichtig sei, dass bei der Liquidation das Recht zur Fischerei nicht verwertet werden und am Ende Handel damit betrieben werden könne. Die Regelung solle verhindern, dass im Konkurs diesbezügliche Diskussionen überhaupt geführt würden.

Ritter-Hinterforst teilt in Bezug auf die Stigmatisierung die Auffassung von Hermann-Rebstein. Andererseits mache es Sinn, zu verhindern, dass das Recht in die Konkursmasse falle. Es sei dabei auch zu berücksichtigen, dass Konkursverfahren mehrere Jahre dauern könnten. In der Zwischenzeit müsste dann die Konkursverwaltung das Recht ausüben, bzw. möglicher-

weise noch bei Besatzmassnahmen mitwirken. Man sollte die Frage der Stigmatisierung deshalb bei Art. 12 belassen und dann bei Art. 16 näher diskutieren.

Hermann-Rebstein zieht seinen Antrag zurück.

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Lendi-Mels möchte Art. 13 Abs. 2 näher erklärt haben. Gelte diese Bestimmung auch für den Fall, da ein Lehrer mit einem Patent seine ganze Schulklasse mit zum Fischen nehme.

Guido Ackermann antwortet, es gehe darum, einem jungen Menschen den Einstieg in die Fischerei zu ermöglichen, indem er mit seinem Vater, seiner Mutter oder einem Bekannten fischen gehen könne. Gefischt werden könne aber nur in dem Umfang, den das Patent der Aufsichtsperson erlaube. Die Fische würden dessen Patent zugerechnet. So kann auch nicht mit mehr Ruten gefischt werden, als der Patentinhaber insgesamt selbst verwenden dürfe.

Lendi-Mels möchte in Art. 14 die Rücksichtnahme auch in Bezug auf die angrenzenden Grundstücke einfügen.

Guido Ackermann erklärt, er habe Verständnis für das Anliegen, die Rücksichtnahme auf angrenzende Grundstücke werde aber bereits in Art. 18 Abs. 2 berücksichtigt.

Ritter-Hinterforst findet Art. 16 schiesse über das Ziel hinaus und macht dazu ein Beispiel. Ein junger Mann, der vor 5 Jahren etwas angestellt und deshalb verurteilt wurde, habe sich in der Zwischenzeit gut entwickelt, sei tüchtig, habe eine feste Beziehung. Dieser darf jetzt sein Hobby, das Fischen, fünf Jahre lang nicht mehr ausüben. Das sei nicht einzusehen. Wer mehrfach zu schnell gefahren sei, dürfe plötzlich nicht mehr fischen. Darüber hinaus werde seine Strafe vor dem Ablauf von fünf Jahren im Strafregister gelöscht. Die Überprüfung sei somit praktisch fast nicht möglich. Eine Meldung durch die Gerichte könne auch nur für die St.Galler Gerichte in das Gesetz aufgenommen werden, mit der Konsequenz, dass es am Ende noch darauf ankomme, wo jemand delinquent habe.

Ralph Dischler erklärt, die Bestimmung entspreche ziemlich genau der Bestimmung im Jagdgesetz. Bei Art. 16 handle es sich Übrigen um eine administrative Massnahme und keine Nebenstrafe.

Hermann-Rebstein sei weder Jäger noch Fischer, er wisse aber, dass man mit einer Fischeerrute keine Gemse und mit dem Gewehr keine Forelle schiesse. Er sei hier um über das Fischereigesetz zu reden. Er habe deshalb wenig Verständnis dafür, dass man alte Standeszöpfe aus der Jägerei, weil die Jäger früher nicht mit ehemaligen Verbrechern auf die Jagd gehen wollten, nun in die Fischerei übertrage. Ausserdem habe doch eine Person nach Ablauf der Strafe, d.h. wenn sie rechtlich wieder hergestellt sei, das Recht zum Fischen zu gehen. Verstehen würde er die Bestimmung insofern, als dass jemand der gegen Tierschutzvorschriften verstossen habe, für eine gewisse Zeit auch gesperrt werden solle.

Regierungsrat Dr. Josef Keller kann die Voten nachvollziehen. Er finde, man könne Art. 16 auf Verstösse gegen Fischerei-, Jagd-, Tier und Naturschutzvorschriften beschränken. Jemand könne durchaus ein schlechter Betrüger aber ein guter Fischer sein.

Ritter-Hinterforst formuliert seinen Antrag:

Antrag: Art. 16 Bst. b sei wie folgt anzupassen:

"Von Gesetzes wegen ist von der Fischerei ausgeschlossen, wer:

a) ...

b) innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Fischerei-, Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzvorschriften rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Regierungsrat Dr. Josef Keller ist dafür Bst. a zu belassen wie sie ist. Mit Bst. b gemäss Antrag Ritter sei er einverstanden.

Gartmann Mels lässt über den Antrag Ritter-Hinterforst zu Art. 16 Abs. 1 Bst. b abstimmen:

<u>Antrag Ritter</u> :	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltung

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Steiner-Kaltbrunn wehrt sich gegen Art. 18 Abs. 1 Bst. a, wonach Fischer fremdes Eigentum betreten könnten. Sie habe nichts gegen Berufsfischer, die im Wasser dem Ufer entlang ihre Netze zögen. Aber Seeanstösser sollten nicht ihre Grundstücke öffnen müssen. Sie stelle deshalb folgenden Antrag:

Antrag: Art. 18 Abs. 1 Bst. a sei zu streichen.

Guido Ackermann bittet zu beachten, dass im Grunde jegliche Fischerei schlussendlich auf privatem Eigentum stattfinde. Man müsse irgendwie gewährleisten, dass die Fischerei ermöglicht werde. Regle man im Gesetz nichts, könnten letztlich die Grundeigentümer bestimmen, ob gefischt werden dürfe oder nicht.

Steiner-Kaltbrunn findet, das Gesetz ermögliche es den Fischern, vollständigen Zutritt zu verlangen. Sie **ändere ihren Antrag** dahingehend **ab**, dass das Betreten nur an Flüssen und Bächen erlaubt werde, da die Fischer dort umherziehen müssten und sich nicht einfach irgendeinen Standplatz aussuchen könnten:

Geänderter Antrag: Der Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 Bst. a sei wie folgt anzupassen:

"Fischereiberechtigte sind zur Ausübung der Fischerei befugt:
a) fremdes Grundeigentum an Flüssen und Bächen zu betreten:
b) ...

Jud-Schmerikon habe Art. 18 auch gestört. Er habe festgestellt, dass die Nachbarkantone Schwyz und Zürich eine vergleichbare Regelung erlassen hätten. Für ihn sei dabei wichtig, dass Absatz 2 um die Haftung der Fischer ergänzt werde. Er stelle einen entsprechenden Antrag. Die Ufervegetation sei überdies zu schützen:

Antrag: Art. 18 Abs. 2 sei zu ergänzen um: "Sie sind dem Grundeigentümer für Schäden haftbar."

Guido Ackermann verweist in Bezug auf den Schutz der Ufervegetation auf Art. 18 Abs. 2, der bereits den Schutz der Ufer- und Wasservegetation enthalte.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Steiner (Bst. a einschränken auf Flüsse und Bäche) abstimmen:

<u>Antrag Steiner</u> :	3 Ja-Stimmen
	12 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt zum Antrag von Jud-Schmerikon, es handle sich doch ohnehin um eine ausservertragliche Schädigung, wenn der Fischer Grundeigentum zerstöre. Dafür hafte der Fischer nach Art. 41 OR. Er habe somit nichts gegen den Vorschlag von Jud-Schmerikon, er frage sich aber, ob die vorgeschlagene Bestimmung notwendig sei.

Hermann-Rebstein findet, man könne auf diesen Zusatz verzichten. Man habe heute ja eingehend von den Juristen gehört, auf Bestimmungen, die nicht notwendig seien, solle verzichtet werden. Dass man für Schäden, die man einem anderen zufüge aufzukommen habe, sei doch selbstverständlich.

Ritter-Hinterforst erklärt, der Unterschied zwischen Art. 41 OR und der nun vorgeschlagenen Regelung liege darin, dass Art. 41 OR ein Verschulden voraussetze, während die vorgeschlagene Regelung eine Kausalhaftung einführe. Für den Geschädigten habe die Kausalhaftung den Vorteil, dass er nicht noch das Verschulden des Fischers zu beweisen habe. Er habe Verständnis dafür, dass man dem Grundeigentümer als Gegenstück zum Betretungsrecht der Fischer eine möglichst gute Position im Schadenfall einräumen wolle.

Ricklin-Benken habe auch erfahren, dass teilweise Ufervegetationen durch das Betreten beschädigt worden seien. Der Vorschlag Jud-Schmerikon sei deshalb auch für den Uferschutz von Vorteil.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Jud-Schmerikon (Haftung als zweiter Satz in Abs. 2) abstimmen:

<u>Antrag Jud :</u>	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Jud-Schmerikon weist Guido Ackermann im Zusammenhang mit Art. 20 und den Patentgebühren nochmals darauf hin, dass die Berufsfischer in Bezug auf die Kosten, die sie dem Kanton angeblich verursachten, eine andere Meinung als das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vertreten würden. Die Fischer würden ihm jeweils erklären, sie würden für die Fischbrutanstalten grosse Leistungen erbringen.

Guido Ackermann erklärt, im Kanton St.Gallen sei die Berufsfischerei praktisch gratis. Die anderen Kantone würden höhere Gebühren verlangen. Was der Berufsfischer für Fischbrutanstalten mache, diene einerseits der Gewinnung von Jungfischen für den See und damit dem Fischer selber und andererseits erlaube die Laichfischerei dem Fischer vor Weihnachten Fisch zu gewinnen. Die Laichfischerei im Dezember, die es dem Fischer erlaube, in wenigen Tagen eine grosse Menge Fische dem See zu entnehmen, sei die ertragreichste Fischerei des ganzen Jahres für den Fischer. Immerhin wäre in dieser Zeit sonst Schonzeit.

Friedl-St.Gallen findet auch, dass die Fischer nicht noch über den Aufwand jammern sollten, wenn sie vor Weihnachten während der eigentlichen Schonzeit noch ein gutes Geschäft machen könnten.

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Friedl-St.Gallen möchte in Art. 35 das letzte "oder" durch ein "und" ersetzen, auch wenn es sich nur um ein redaktionelles Problem handle. Sie stelle einen entsprechenden Antrag:

Antrag: In Art. 35 sei das letzte "oder" durch ein "und" zu ersetzen.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Friedl ("und") abstimmen:

<u>Antrag Friedl :</u>	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort.

Friedl-St.Gallen möchte wissen, was es mit den privaten Fischereiaufsehern nach Art. 36 auf sich habe. Seien diese notwendig und gebe es sie heute schon.

Guido Ackermann erläutert, diese gebe es heute schon. Die teilweise sehr grossen Fischereivereine meldeten die privaten Fischereiaufseher heute schon – allerdings noch auf freiwilliger Basis – dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Tinner-Azmoos will wissen, wieso die Gemeindepolizei in Art. 37 erwähnt sei. Was habe die Gemeindepolizei konkret zu kontrollieren und woher solle sie die notwendige Fachkompetenz dazu nehmen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, dass die Gemeindepolizei in Sicherheitsfragen zuständig sei. Er könne sich sehr wohl vorstellen, dass ein sicherheitspolizeiliches Problem an einem Ufer mit fischereirechtlichen Fragen verknüpft sein könnte. Der Gemeindepolizist sollte dann nicht einfach wegschauen.

Jud-Schmerikon stellt den Antrag, Kantons- und Gemeindepolizei in Art. 37 einfach durch "Polizei" zu ersetzen. Ansonsten müsse auch die Seepolizei usw. aufgeführt werden:

Antrag: In Art. 37 sei "Kantons- und Gemeindepolizei" durch "Polizei" zu ersetzen.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Jud-Schmerikon ("Polizei") abstimmen:

Antrag Jud :	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

Gartmann-Mels fährt mit der Beratung fort. Zu Art. 47 sei noch eine Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit den Patenterteilungen an langjährige Fischer, welche die Ausbildung nicht bei einer Fachschule absolviert hätten, in Aussicht gestellt worden.

Ralph Dischler schlägt folgende Formulierung vor:

Übergangsbestimmung a) Inhaber von Berufsfischereipatenten

Art. 47. Wer am 31. Dezember 2008 im Besitz eines st.gallischen Berufsfischerpatentes ist und mindestens zehn Jahre als Berufsfischer gefischt hat, dem kann das Berufsfischerpatent erteilt werden, auch wenn er die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule nicht bestanden hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

b) Fischereifonds

Art. 47bis (neu). ...

Gartmann-Mels lässt über die geänderte Übergangsbestimmung (Art. 47) abstimmen:

Geänderte Übergangsbestimmung :	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

Friedl-St.Gallen will den Fonds für fischereiliche Verbesserungen behalten und nicht auflösen wie dies die Übergangsbestimmung vorsehe. Ein solcher Fonds entspreche auch dem Fonds

wie er etwa durch die schweizweite Initiative "Lebendiges Wasser" gefordert werde. Es mache keinen Sinn, den Fonds nun aufzulösen, wenn man ihn in ein paar Jahren wahrscheinlich wieder einführen werde. Zudem müsse der Fonds später noch ausgebaut werden. Sie stelle einen entsprechenden Antrag:

Antrag: Die Übergangsbestimmung betreffend Fonds sei zu streichen.

Ralph Dischler versteht Friedl-St.Gallen so, dass sie zusätzlich eine Spezialfinanzierung verlange und nicht nur die Übergangsbestimmung streichen wolle. Nur die Übergangsbestimmung zu streichen bringe nichts, wenn man im Gesetz keine Spezialfinanzierung mit diesem Fonds einbaue. Sonst verbleibe der Fonds einfach ungeöffnet zur Verwendung bis er aufgebraucht sei.

Brühwiler-Oberbüren bittet um Ablehnung des Antrags von Friedl-St.Gallen. Die Beibehaltung des Fonds sei ordnungspolitisch falsch. Wenn man einen Fonds auflösen könne, solle man dies tun. Die Auflösung des Fonds werde durch das zukünftige Wasserbaugesetz wettgeschlagen. Im Wasserbaugesetz würden Wasserbau- und Renaturierungsprogramme integriert. Dadurch stünden genügend Mittel zur Verfügung. Mit den jetzt noch im Fischereifonds vorhandenen Mitteln könnten keine Renaturierungswellen im Kanton St.Gallen ausgelöst werden.

Regierungsrat Dr. Josef Keller schliesst sich Brühwiler-Oberbüren an. Er gehe davon aus, dass das Wasserbaugesetz komme. Dort werde es Mehrjahresprogramme mit Sonderkrediten geben. Die Mittel im jetzigen Fischereifonds flössen einfach in den allgemeinen Haushalt zurück und der allgemeine Haushalt finanziere dann – in Konkurrenz mit anderen Aufgaben – auch wieder Renaturierungsmassnahmen.

Friedl-St.Gallen findet es problematisch, dass das Wasserbaugesetz die Finanzierung über Sonderkredite vorsehe. Man kenne die Zuverlässigkeit des Kantonsrates, wenn es darum gehe, Kredite zu sprechen. Sie erinnere an die Energiefördermittel, die kurzfristig auf Null gespart worden seien. Ein Fonds sei zuverlässiger. Zudem frage sie sich, was in der Zwischenzeit geschehe, wenn das Wasserbaugesetz sich verzögere.

Brühwiler-Oberbüren spricht aus seiner Erfahrung mit Wasserbauprojekten. Es gebe heute praktisch keine Wasserbauprojekte mehr, ohne gleichzeitige Renaturierung von Gewässern. Das müsse man sich bewusst sein. Er wolle auch etwas die Euphorie von Friedl-St.Gallen bremsen, damit nicht das Gefühl aufkomme, mit den Mitteln im jetzigen Fonds könnten Renaturierungswellen im Kanton ausgelöst werden. Vor der Wankelmütigkeit des Kantonsrates sei man auch mit einem Fonds nicht gefeit. Er glaube, man könne diesen Fonds gut auflösen.

Urs Pfister antwortet Friedl-St.Gallen auf die Frage, was bis zum Erlass des Wasserbaugesetzes getan werde. Es gebe eine Projektliste für die Renaturierungen im Jahr 2008. Diese sei vom Tiefbauamt zusammen mit den entsprechenden Mitarbeitern des Volkswirtschaftsdepartementes erstellt worden. Es gehe um kleinere Projekte. Es werde versucht, sich mit den Mitteln, die jetzt noch im Fischereifonds seien, durchzuretten. Zweitens schliesse man zwei Programmvereinbarungen mit dem Bund ab – eine für reine Renaturierungen und eine für hochwasserschutzbedingte Projekte mit ökologischen Verbesserungen. Die Vereinbarungen sollten im März 2008 unterschrieben werden. Darin stehe, die Basis für die kantonalen Gelder seien die Mittel des jetzigen Fonds. Im heute gültigen Wasserbaugesetz seien keine Gelder für die Renaturierungen vorgesehen.

Altenburger-Buchs führt aus, es gebe Kantone, die über einen solchen Fonds verfügen würden – beispielsweise Bern und Genf.

Gartmann-Mels lässt über den Antrag Friedl-St.Gallen (Übergangsbestimmung streichen und Fonds belassen) abstimmen:

Antrag Friedl :

3 Ja-Stimmen

13 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Gartmann-Mels stellt fest, dass kein Rückkommen verlangt wird und schreitet zur Schlussabstimmung:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 16:1 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf das Fischereigesetz zu beantragen.

5. Eintretensdiskussion zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee (26.08.01)

Gartmann-Mels beginnt mit dem zweiten Geschäft, dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee.

Regierungsrat Dr. Josef Keller möchte vorweg ein paar Bemerkungen anbringen. Er erläutert, es habe einen Regierungsbeschluss dazu gegeben. Die Regierung sei ursprünglich der Meinung gewesen, man könne den Beitritt zum Nachtrag auf Stufe Regierung beschliessen. Allerdings musste dann festgestellt werden, dass formal korrekt auch der Kantonsrat zustimmen müsse. Deshalb sei das Geschäft plötzlich dringend geworden. Zudem seien die anderen Konkordatskantone dem Nachtrag bereits beigetreten. Als man das feststellte, habe man entschieden, das Geschäft möglichst umgehend zu behandeln und nach Möglichkeit in diese vorberatende Kommission, die sich bereits mit der Fischerei beschäftigte, einzubringen.

Materiell sei die Vorlage von geringer Bedeutung. Einerseits sollen kantonsübergreifende Patente zugelassen werden und andererseits würden fischereiliche Einzelheiten in die Ausführungsbestimmungen verschoben. Das sei alles. Es lohne sich fast nicht darüber zu diskutieren, müsse aber dennoch im Kantonsrat behandelt werden, weil seinerzeit der Grosse Rat das Geschäft behandelt habe.

Gartmann-Mels eröffnet die Eintretensdiskussion und erteilt der Sprecherin der SVP, Steiner-Kaltbrunn, das Wort.

Steiner-Kaltbrunn führt aus, die SVP begrüsse eine einheitliche Regelung für die Grenzgewässer Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Es dürfe allerdings auf keinen Fall die einheimische Berufsfischerei eine Benachteiligung erfahren. Nachdem ihr versichert worden sei, der jetzige Beschluss habe lediglich Auswirkungen auf die Angelfischerei und nicht auf die Berufsfischerei habe sie diesbezüglich keine Bedenken mehr. Es werde erwähnt, dass die anderen Kantone bereits zugestimmt hätten. Wenn sie aber nun mit den Parlamentariern der anderen Kantone rede, stelle sie fest, dass diese von nichts wüssten. Sie frage sich, ob in den anderen Kantonen die Regierung und nicht der Kantonsrat zuständig sei. Weiter habe sie festgestellt, dass ja bereits eine Vereinbarung bestehe. Ihr sei nun nicht ganz klar, weshalb man jetzt den Änderungen beitreten müsse. Habe man hier noch einen Handlungsspielraum. Die **SVP** sei aber grundsätzlich **für Eintreten**.

Bischofberger-Altenrhein erklärt, die **CVP** sei **für Eintreten**.

Mächler-Wil erklärt, die **FDP** sei **für Eintreten**.

Friedl-St.Gallen erklärt, auch die **SP** sei **für Eintreten**

Ricklin-Benken erklärt, **Grüne/EVP** seien für **Eintreten**.

Regierungsrat Dr. Josef Keller antwortet Steiner-Kaltbrunn, es sei jedem Kanton selbst überlassen, wie er ein Konkordat abschliessen wolle. Dies sei eine Frage des jeweiligen kantonalen Rechts. Im Kanton St.Gallen sei das Konkordat damals vom Kantonsrat bzw. Grossen Rat beschlossen worden, weshalb man jetzt auch die Änderungen vom Kantonsrat beschliessen lasse. Wie das in den anderen Kantonen geregelt sei, wisse er nicht. Offenbar hätten die anderen Kantone Regierungsbeschlüsse erlassen. Wenn die anderen Kantone dies offenbar für genügend erachteten, so frage der Kanton St.Gallen nicht nach und akzeptiere das. Aus diesem Grund sei man im Kanton St.Gallen zunächst eben auch davon ausgegangen, ein Regierungsbeschluss genüge auch hier und habe erst bei genauerem Hinschauen bemerkt, dass die Vorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten sei. Grundsätzlich seien die Änderungen ein Konkordat, zu welchem man "Ja" oder "Nein" sagen könne. Sonst brauche es neue Verhandlungen. Die Regierung beantrage ein "Ja", weil die Bestimmungen vernünftig und sachgerecht erscheinen, auch wenn die Tragweite gering sei.

Gartmann-Mels lässt über das Eintreten abstimmen:

Die vorberatende Kommission tritt mit 17:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage ein.

6. Spezialdiskussion und Beschlussfassung zur Übereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee

Gartmann-Mels führt die Spezialdiskussion durch. Es kommt zu keinen Wortmeldungen, worauf er zur Schlussabstimmung schreitet:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 17:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee zu beantragen.

7. Medieninformation

Gartmann-Mels erkundigt sich nach der Notwendigkeit einer Medieninformation. Das Plenum wünscht eine Medieninformation.

Regierungsrat Dr. Josef Keller bietet die Ausarbeitung der Medienmitteilung durch das Volkswirtschaftsdepartement an. Das Plenum ist einverstanden.

8. Wahl des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt **Gartmann-Mels** mit der Berichterstattung im Kantonsrat.

Nachdem niemand mehr das Wort ergreift, verabschiedet **Gartmann-Mels** die Anwesenden.

Mels,

St.Gallen,

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Walter Gartmann, Mitglied des Kantonsrates

Claudio Gamma